

Der außergerichtliche Einigungsversuch im Verbraucherinsolvenzverfahren

Inkasso-Unternehmen als neue Datenquelle für
Verschuldungsuntersuchungen

Jan Heuer

Sylvia Hils

Anika Richter

Brunhild Schröder

Reinhold Sackmann

Kontakt: janheuer@gmx.net shils@gmx.net anikawallner@nord-com.net brunhild_s@web.de reinhold.sackmann@soziologie.uni-halle.de

Inhalt

| | |
|--|--------------|
| 1 Einleitung..... | S. 1 |
| 2 Private Überschuldung in Deutschland..... | S. 2 |
| 3 Das Verbraucherinsolvenzverfahren..... | S. 3 |
| 4 Datenquellen und Datensatz..... | S. 5 |
| 5 Repräsentativität der Stichprobe..... | S. 6 |
| 6 Ergebnisse..... | S. 7 |
| 6.1 Persönliche und wirtschaftliche Situation der Schuldner..... | S. 7 |
| 6.1.1 Geschlecht..... | S. 7 |
| 6.1.2 Alter..... | S. 8 |
| 6.1.3 Familienstand..... | S. 8 |
| 6.1.4 Kinder..... | S. 9 |
| 6.1.5 Erwerbsstatus..... | S. 9 |
| 6.1.6 Wohnort..... | S. 10 |
| 6.1.6.1 Verteilung nach Bundesländern..... | S. 10 |
| 6.1.6.2 Verteilung nach Regionen..... | S. 11 |
| 6.1.6.3 Ost-West-Vergleich..... | S. 11 |
| 6.2. Daten zur Verschuldung..... | S. 12 |
| 6.2.1 Anzahl der Gläubiger..... | S. 12 |
| 6.2.2 Verschuldungshöhe..... | S. 13 |
| 6.2.3 Gläubigertypen..... | S. 14 |
| 6.3. Daten zum außergerichtlichen Einigungsversuch..... | S. 17 |
| 6.3.1 Schuldenregulierungsstelle..... | S. 18 |
| 6.3.2 Art des Vergleichsangebots..... | S. 19 |
| 6.3.3 Pfändbarer Einkommensanteil und Höhe des Vergleichsangebots..... | S. 19 |
| 6.3.4 Regulierungsquote..... | S. 21 |
| 6.4 Ausgang und Folgen des außergerichtlichen Einigungsversuchs..... | S. 21 |
| 6.4.1 Außergerichtliche Einigung..... | S. 22 |
| 6.4.2 Gerichtliche Einigung..... | S. 23 |
| 6.4.3 Verbraucherinsolvenz..... | S. 23 |
| 6.4.4 Übersicht..... | S. 24 |
| 7 Zusammenfassung und Ausblick..... | S. 25 |
| Literatur..... | S. 29 |
| Anhang: Statistische Kennzahlen zu den Gläubigertypen | |

1 Einleitung

Mit der Verbraucherinsolvenz, die in den §§ 304ff. der Insolvenzordnung (InsO) geregelt ist, hat der Gesetzgeber ein Verfahren geschaffen, das mittel- und langfristig zahlungsunfähigen natürlichen Personen eine Befreiung von der Schuldenlast und einen wirtschaftlichen Neuanfang ermöglichen soll.

Obgleich über die Notwendigkeit eines Entschuldungsverfahrens für zahlungsunfähige Personen weitgehend Einigkeit herrscht, ist das Verbraucherinsolvenzverfahren in seiner derzeitigen Form umstritten. Bereits unmittelbar nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung im Jahr 1999 war von Schuldnervertretern, Gläubigern, Richtern und Treuhändern Kritik an zahlreichen Punkten geäußert worden. Der Gesetzgeber reagierte 2001 mit einer Gesetzesnovelle, in der das Verfahren vereinfacht und der Anwendungsbereich eingeschränkt wurde. Zudem wurde mit einer Stundung der Verfahrenskosten auch völlig mittellosen Schuldnern der Zugang zum Verfahren eröffnet.¹ Diese Regelung sorgte für einen erheblichen Anstieg der Verfahrenszahlen, insbesondere der „Null-Masse-Verfahren“, und entfachte neue Diskussionen um Verfassungsmäßigkeit, Praktikabilität und Finanzierbarkeit der derzeitigen Lösung.²

Im September 2004 hat das Bundesjustizministerium einen Referentenentwurf zur Reform der Verbraucherinsolvenz vorgelegt.³ Die Herbstkonferenz der Justizminister des Bundes und der Länder hat sich jedoch mehrheitlich für eine grundlegendere Reform der Verbraucherentschuldung ausgesprochen. Dem war ein Papier des bayerischen Justizministeriums vorausgegangen, in dem eine Mindestbefriedigungsquote, Verjährungsfristen für mittellose Schuldner und Missbrauchskontrollen angeregt wurden.⁴

Auf einer Klausurtagung im Februar 2005 ist ein neuer Vorschlag des Bundesjustizministeriums diskutiert worden. Dieser sieht vor, dass Schuldner, die die Kosten des Verfahrens und mindestens zehn Prozent der Gläubigerforderungen aufbringen können, ein Insolvenzverfahren mit vierjähriger Wohlverhaltensperiode durchlaufen; mittellose Schuldner sollen hingegen ein Entschuldungsverfahren in Anspruch nehmen, bei dem die Forderungen nach acht Jahren „verjähren“. Die Mehrheit der Tagungsteilnehmer hat sich allerdings von diesem Vorschlag teilweise gelöst und ein in einigen Punkten abweichendes Entschuldungsverfahren favorisiert.⁵ Mit dem Rohentwurf eines neuen Gesetzestextes ist nicht vor Ende 2005 zu rechnen.

Die anhaltende Diskussion um ein geeignetes Verfahren zur Verbraucherentschuldung zeigt, dass empirische Untersuchungen zum Thema dringend notwendig sind. An entsprechendem Datenmaterial mangelt es bislang: Bundesweit werden lediglich Verfahrenszahlen erhoben; darüber hinaus liegen in einigen Bundesländern Statistiken zum außergerichtlichen Einigungsversuch vor. Detaillierte Studien über Antragsteller, Summen, Gläubiger und Regulierungsquoten existieren kaum; die wenigen vorhandenen Auswertungen weisen neben einer

¹ BUNDESGESETZBLATT (BGBl) Teil I 2001 (Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001)

² AG MÜNCHEN 2002; PRÜTTING/STICKELBROCK 2002; AST 2002; FÖRSTER 2002; AUFRUF DEUTSCHER INSOLVENZRICHTER UND -RECHTSPFLER 2002; MÄUSEZAHL 2003; KLAAS 2004

³ BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ 2004

⁴ BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ 2004

⁵ BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ 2005. Insbesondere sind im Vergleich zu den Vorstellungen des Bundesjustizministeriums zwei gravierende Unterschiede hervorzuheben: Im Gegensatz zum Vorschlag des Ministeriums sollen nicht nur die vom Schuldner angeführten, sondern alle Gläubigerforderungen von der Verjährung betroffen sein. Zudem ist vorgesehen, dass Vollstreckungsmaßnahmen während der Laufzeit des Verfahrens unzulässig sind. Vgl. auch HOFMEISTER/JÄGER 2005

regionalen Beschränkung meist geringe Fallzahlen auf.⁶ Aus diesem Grund sind im Rahmen eines studentischen Forschungspraktikums in einem Inkasso-Unternehmen Informationen über Schuldner, Gläubiger und Vergleichsangebote aus knapp 1.000 außergerichtlichen Schuldbereinigungsplänen sowie ergänzende Informationen aus eidesstattlichen Versicherungen erfasst und ausgewertet worden.

Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Untersuchung präsentiert. Beantwortet werden Fragen wie: Welche Personen legen einen außergerichtlichen Schuldbereinigungsplan vor? Wie hoch und bei welchen Gläubigern sind sie verschuldet? Welche Zahlungsvorschläge machen sie? Wie viele außergerichtliche Einigungsversuche sind erfolgreich und wodurch zeichnen sich diese aus? Und: Wie würden sich die derzeit diskutierten Reformvorschläge auf die Zahl der außergerichtlichen Einigungsversuche auswirken?

Der Bericht gliedert sich in sieben Abschnitte: Nach einer Darstellung der privaten Überschuldung in Deutschland (2) sowie des Verbraucherinsolvenzverfahrens (3) wird auf den Datensatz eingegangen (4) und die Repräsentativität der Stichprobe eingeschätzt (5). Anschließend werden die Ergebnisse ausführlich vorgestellt und mit Studien zur Überschuldung sowie mit Daten zur Gesamtbevölkerung verglichen (6). Zum Schluss werden die Resultate zusammengefasst und vor dem Hintergrund der derzeitigen Reformdiskussion gewürdigt (7).

2 Private Überschuldung in Deutschland

Verschuldung ist in marktwirtschaftlichen Gesellschaften ein normaler Vorgang. Die Nutzung von Finanzdienstleistungen ermöglicht nicht nur die Überbrückung von Liquiditätsengpässen, sondern auch die Anschaffung von Gebrauchsgütern, die sonst kaum finanzierbar wären: „Der sichtbare, allgegenwärtige Massenwohlstand verdankt sich nicht zuletzt auch einer Modernisierung der Geldverhältnisse, die zu einer Veralltäglichen des Gebrauchs aktiver Finanzdienstleistungen geführt hat.“⁷

Mit der steigenden Anzahl finanzieller Verpflichtungen kommt es jedoch immer häufiger vor, dass die vereinbarten Abzahlungen nicht geleistet werden können. Besonders „kritische Lebensereignisse“ wie Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Ehescheidung führen dazu, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.⁸

Wenn dauerhaft Zahlungsstörungen vorliegen, wird von „Überschuldung“ gesprochen; eine allgemein-verbindliche Definition des Begriffs existiert jedoch nicht.⁹ Der Insolvenzordnung zufolge liegt Zahlungsunfähigkeit vor, „wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt.“¹⁰ Neben dieser juristischen Definition gibt es verschiedene ökonomische und sozialwissenschaftliche Definitionen: GROTH stützt seine Definition auf das Verhältnis von Einkommen und Ausgaben und spricht von Überschuldung, „wenn nach Abzug der fixen Lebenshaltungskosten (Miete, Energie, Versicherung etc. zzgl. Ernährung) der verbleibende Rest des monatlichen Einkommens für zu zahlende Raten nicht ausreicht.“¹¹ KORCZAK/PFEFFERKORN haben diese Definition um das Kriterium der „psychosozialen Destabilisierung“ ergänzt.¹² Als Konsens hat KORCZAK einen Überschuldungsbegriff

⁶ LITSCHKE 2000; MANTZKE 2001; MESCH 2001; MESCH 2003

⁷ HIRSELAND 1999: 1

⁸ REITER 1991

⁹ SCHUFA HOLDING (Hg.) 2004: 13

¹⁰ INSOLVENZORDNUNG 2004

¹¹ GROTH 1984: 16

¹² KORCZAK/PFEFFERKORN 1992: XXI

vorgeschlagen, der dem prozessualen Charakter der Überschuldung gerecht werden soll: *Subjektive* Überschuldung liegt demnach vor, „wenn sich eine Person psychisch und finanziell überfordert fühlt, Schulden zurückzuzahlen. *Relative* Überschuldung ist dann gegeben, wenn trotz Reduzierung des Lebensstils der Einkommensrest nach Abzug der Lebenshaltungskosten (Miete, Energie, Versicherung, Grundnahrungsmittel, ÖPNV, Telefon, Kleidung etc.) nicht zur fristgerechten Schuldentilgung ausreicht. *Absolute* Überschuldung (Insolvenz) liegt vor, wenn das Einkommen und Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr decken.“¹³ Diese Definition ist auch in jüngeren Studien zur Ver- und Überschuldung verwendet worden.¹⁴

Die Schwierigkeit einer begrifflichen Eingrenzung von Überschuldung spiegelt sich in den Versuchen wider, die Zahl der von Überschuldung betroffenen Haushalte zu ermitteln. Mit Hilfe eines Indikatorenmodells, das sich auf eidesstattliche Versicherungen, Lohn- und Gehaltspfändungen sowie auf Angaben zu Primärschulden (Miet- und Energieschulden) und Kreditkündigungen stützt, hat die GP-Forschungsgruppe um KORCZAK die Zahl der überschuldeten Haushalte in Deutschland im Jahr 1994 auf 2 Millionen und im Jahr 1999 auf 2,77 Millionen geschätzt (davon 1,9 Millionen in Westdeutschland und 870.000 in Ostdeutschland).¹⁵ Für 2002 wurde ein weiterer Anstieg auf 3,13 Millionen Haushalte errechnet. Dies würde bedeuten, dass jeder zwölfte Haushalt (8,1%) überschuldet ist.¹⁶

Von der Politik wird der Problematik der privaten Überschuldung inzwischen verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet. Mit der Verbraucherinsolvenz wurde ein Verfahren geschaffen, das Schuldner unter bestimmten Bedingungen eine Befreiung von ihren Schulden ermöglicht. Ein zweiter Schwerpunkt der politischen Bemühungen liegt auf präventiven Maßnahmen, vor allem auf Projekten zur Verbesserung der finanziellen Allgemeinbildung.¹⁷

3 Das Verbraucherinsolvenzverfahren

Beim Verbraucherinsolvenzverfahren handelt es sich um ein vereinfachtes Insolvenzverfahren, das zahlungsunfähigen natürlichen Personen die Möglichkeit bietet, nach Ablauf einer mehrjährigen „Wohlverhaltensperiode“ eine Restschuldbefreiung zu erlangen. Das Verfahren ist in den §§ 304 bis 314 der Insolvenzordnung geregelt.

Bis zu einer Restschuldbefreiung sind vier Stufen zu durchlaufen: In der *ersten Stufe*, die dem eigentlichen Insolvenzverfahren vorgeschaltet ist, muss der Schuldner versuchen, sich außergerichtlich mit den Gläubigern zu einigen. Kommt es zu einer Einigung mit allen Gläubigern, so gilt diese Vereinbarung als außergerichtlicher Vergleich. Lehnt mindestens ein Gläubiger das Angebot des Schuldners ab oder nimmt keine Stellung dazu, so gilt der Einigungsversuch als gescheitert und der Schuldner kann ein Insolvenzverfahren beantragen.

In der *zweiten Stufe* wird unter Einschaltung des Gerichts ein weiterer Einigungsversuch unternommen. Stimmt hier eine Mehrheit der Gläubiger (nach Zahl und Forderungshöhe) dem Angebot zu, können die übrigen Stimmen gerichtlich ersetzt werden; Schweigen der Gläubiger gilt – im Unterschied zur ersten Stufe – als Zustimmung. Der gerichtliche Einigungsversuch ist seit 2001 fakultativ; ob er unternommen wird, liegt im Ermessen des Gerichts.

¹³ KORCZAK 2003: 26

¹⁴ SCHUFA HOLDING (Hg.) 2003; SCHUFA HOLDING (Hg.) 2004

¹⁵ KORCZAK 1997; KORCZAK 2001

¹⁶ BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND 2004

¹⁷ REIFNER 2003

Scheitert auch der gerichtliche Einigungsversuch, wird in der *dritten Stufe* das bis dahin ruhende Verfahren von Amts wegen wieder aufgenommen. Vom Gericht wird ein Treuhänder ernannt und die Gläubiger werden aufgefordert, diesem ihre Forderungen und Sicherungsrechte mitzuteilen. Nachdem der Treuhänder das Vermögen des Schuldners verwertet hat, erfolgt unter Zustimmung des Gerichtes die Schlussverteilung. Mit der Festlegung des Schlusstermins ist das eigentliche Insolvenzverfahren abgeschlossen.

In der *vierten Stufe*, der sechsjährigen „Wohlverhaltensperiode“, ist der Schuldner verpflichtet, eine angemessene Tätigkeit auszuüben bzw. sich um eine solche zu bemühen, jeden Wechsel des Arbeitsplatzes oder Wohnsitzes anzugeben und den pfändbaren Teil seiner Einkünfte an den Treuhänder abzuführen, der diesen unter den Gläubigern verteilt. Nach Ende der Wohlverhaltensphase beschließt das Gericht die Restschuldbefreiung, sofern sie vom Schuldner beantragt worden ist und sich kein Gläubiger erfolgreich dagegen gewandt hat. Auf die Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung folgt eine zehnjährige Sperrfrist, in der keine weitere Restschuldbefreiung beantragt werden darf.

Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung wurden 20.382 Anträge auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens gestellt; davon wurden 2.305 Verfahren eröffnet. Erst nach der Insolvenzrechtsreform im Jahr 2001, bei der eine Stundung der Verfahrenskosten beschlossen wurde, stieg die Zahl der Verfahren deutlich an: 2001 wurden 13.277 Verfahren beantragt, 2002 21.441 Verfahren, 2003 33.609 Verfahren und 2004 49.123 Verfahren.¹⁸ Im ersten Halbjahr 2005 war mit 30.937 Verfahren ein Anstieg um 41,5% im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu verzeichnen.¹⁹

Hauptgegenstand der vorliegenden Studie ist die erste Stufe der Verbraucherinsolvenz, der außergerichtliche Einigungsversuch. Der Schuldner erstellt in dieser Phase – in den meisten Fällen unter Mithilfe einer Schuldnerberatung, eines Rechtsanwaltes oder einer sonstigen „geeigneten Person oder Stelle“ im Sinne von § 305 InsO – anhand der von den Gläubigern übermittelten Forderungsaufstellungen einen Vorschlag zur Schuldenbereinigung, den er den Gläubigern zukommen lässt. Da es sich um den Versuch handelt, einen privaten Vergleich zu erzielen, ist dieser Verfahrensabschnitt vom Gesetzgeber kaum geregelt worden. Die Angaben des Schuldners orientieren sich allerdings häufig an den Anforderungen, die die Insolvenzordnung für die zweite Stufe vorsieht; dazu zählt die Erstellung einer Vermögens- bzw. Einkommensübersicht, die Auflistung aller Gläubiger und ihrer Forderungen sowie ein Tilgungsplan. Dieser Plan kann Vereinbarungen über Stundung, (Teil-)Verzicht, Raten- oder Einmalzahlung enthalten und es können verschiedene Bedingungen festgelegt werden, unter denen ein Vergleich angestrebt wird (z.B. Verfalls- oder Rücktrittsklauseln).

Indem der Gesetzgeber einen außergerichtlichen Einigungsversuch zwingend vorgeschrieben hat, soll der Vorrang einer gütlichen Einigung vor einer gerichtlichen Lösung betont und zugleich eine Überlastung der Gerichte vermieden werden.²⁰ Zudem wird davon ausgegangen, dass eine außergerichtliche Einigung sowohl im Interesse der Schuldner als auch der Gläubiger liegt: Für den Gläubiger bedeutet eine außergerichtliche Einigung, dass das Vermögen des Schuldners ohne die Kosten für einen Treuhänder verwertet werden kann und der Vergleich schnell und wenig kostenintensiv geschlossen wird; der Schuldner umgeht durch eine außergerichtliche Einigung die Wohlverhaltensperiode sowie eine Eintragung in die Insolvenzdateien, die die Kreditwürdigkeit in der Folgezeit erheblich beschränkt.²¹

¹⁸ STATISTISCHES BUNDESAMT 2004a; STATISTISCHES BUNDESAMT 2005a

¹⁹ STATISTISCHES BUNDESAMT 2005b

²⁰ STEPHAN 2003: 145

²¹ JÄGER 2003: 56

In der Praxis wird jedoch häufig die Erfolglosigkeit des außergerichtlichen Einigungsversuchs beklagt: Schuldnervertreter kritisieren eine fehlende Einigungsbereitschaft auf Seiten der Gläubiger, namentlich der Gläubiger öffentlich-rechtlicher Forderungen²², während Gläubiger bemängeln, dass die für eine Entscheidung über den Vergleichsvorschlag notwendigen Informationen über Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners oftmals nur unzureichend vorgelegt werden.²³ Von Seiten der Justiz wird beklagt, dass das Insolvenzverfahren, das ursprünglich als „ultima ratio“ vorgesehen war, zur Regel geworden ist, während die Zahl außergerichtlicher Einigungen abnimmt.²⁴

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt existiert keine bundesweite Statistik über die Zahl der erfolgreichen und gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuche. HOFMEISTER hat allerdings die Statistiken einzelner Bundesländer sowie Studien zur außergerichtlichen Schuldenregulierung ausgewertet und zusammengefasst. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, dass die Erfolgsquote außergerichtlicher Einigungen zwischen 1999 und 2001 abgenommen hat. HOFMEISTER weist darauf hin, dass bislang keine Informationen zu Gläubigerzahl, Verschuldungshöhe und Regulierungsquote der außergerichtlichen Einigungen vorliegen.²⁵ Mit der vorliegenden Studie sollen eben solche Informationen bereitgestellt werden.

4 Datenquellen und Datensatz

Die Daten zum außergerichtlichen Einigungsversuch stammen aus zufällig ausgewählten außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplänen, die in den Monaten März bis Juni 2004 bei einem großen Inkasso-Unternehmen eingegangen sind. Berücksichtigt wurden Pläne, die nicht offenkundig fehlerhaft waren und eine Gläubigeraufstellung enthielten; Pläne, die diesen Kriterien nicht genügten, wurden in einer gesonderten Datei mit dem Grund des Aussortierens erfasst. Zudem wurde darauf geachtet, dass kein Schuldner doppelt erfasst wird.

Der Datensatz besteht aus 996 Fällen und 315 Variablen. 60 Variablen enthalten Angaben zur persönlichen und wirtschaftlichen Situation des Schuldners. Informationen zur Verschuldung sind in 242 Variablen erfasst worden; dabei wurde neben der Gesamtverschuldung und der Zahl der Gläubiger für jeden einzelnen Gläubiger eine Typenzuordnung vorgenommen und die Forderungshöhe in absoluten und prozentualen Werten aufgenommen. Weitere Variablen enthalten Angaben zur Art und Höhe der angebotenen Tilgungszahlungen, zur Regulierungsquote und zum Ausgang des Einigungsversuchs.

Für diesen Bericht sind Informationen aus den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplänen ausgewertet worden. Die darüber hinaus erfassten Daten aus eidesstattlichen Versicherungen stehen für weitere Auswertungen – beispielsweise Längsschnittstudien – bereit. Zu einem späteren Zeitpunkt soll der Datensatz um Informationen zur Wohlverhaltensperiode und zur Restschuldbefreiung ergänzt werden, so dass ermittelt werden kann, wie viel Geld in der Wohlverhaltensperiode an die Gläubiger geflossen ist und wie viele Schuldner eine Restschuldbefreiung erlangt haben.

²² UHLENBRUCK 2003: 2907 (mit weiteren Literaturhinweisen)

²³ JÄGER 2003: 56ff.

²⁴ KLAAS 2004

²⁵ HOFMEISTER 2003: 13

5 Repräsentativität der Stichprobe

In dieser Studie wurde erstmals auf Informationen zurückgegriffen, die von einem Gläubigervertreter stammen. Bislang vorgelegte Untersuchungen stützen sich demgegenüber auf Daten von öffentlich geförderten Schuldenregulierungsstellen (Schuldnerberatungsstellen der Kommunen, Kirchen und Wohlfahrtsverbände sowie Verbraucherzentralen). Ein Mangel der letztgenannten Untersuchungen ist, dass Schuldner, die auf die Hilfe von Rechtsanwälten und gewerblichen Stellen zurückgreifen, systematisch unerfasst bleiben. Bereits LITSCHKE, die Schuldnerberatungsstellen in Schleswig-Holstein befragt hat, weist auf die starke Diskrepanz zwischen der Gesamtzahl der Insolvenzverfahren und der von öffentlich geförderten Stellen betriebenen Verfahren hin und zieht daraus den Schluss, dass Rechtsanwälte in erheblich größerem Maße am Verbraucherinsolvenzverfahren beteiligt sein müssen als zuvor angenommen²⁶; eine Vermutung, die mit dieser Untersuchung bestätigt werden kann (vgl. Abschnitt 6.3.1). Ein Vorteil der vorliegenden Studie ist somit, dass Klienten aller als „geeignet“ anerkannten Personen und Stellen erfasst werden.

Allerdings sind durch die Mandantenstruktur des Inkasso-Unternehmens ebenfalls systematische Verzerrungen der Stichprobe denkbar. Deshalb soll kurz dargestellt werden, welcher Art diese sein können.

Das Inkasso-Unternehmen zählt zu einem der größten seiner Branche und war 2004 an fast jedem vierten Verbraucherinsolvenzverfahren beteiligt. Zum Mandantenstamm zählen bundesweit agierende Versicherungsunternehmen sowie in geringerem Maße Kreditinstitute, Versandhäuser und Energieversorgungsunternehmen. Der hohe Anteil an Versicherungen lässt darauf schließen, dass unter den Gläubigern Versicherungen überrepräsentiert sein können; darüber hinaus sind Auswirkungen auf die Forderungssummen denkbar. Hinsichtlich der schuldnerbezogenen Merkmale wird vermutet, dass Frauen und jüngere Schuldner unterrepräsentiert sind, weil diese oftmals über Familien- oder Gemeinschaftsversicherungen mitversichert sind.

Um die Repräsentativität der Stichprobe einschätzen zu können, wurde ein Abgleich mit der Insolvenzdatenbank INDat vorgenommen. Diese Datenbank wird von dem auf Wirtschaftsrecht spezialisierten RWS-Verlag geführt und enthält alle eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren, ausgewertet nach Geschlecht und Bundesland. Dabei ergab sich in Bezug auf das Geschlecht eine erhebliche Differenz zu den INDat-Zahlen für das erste Halbjahr 2004: Während Frauen in der INDat-Datenbank mit einem Anteil von 45,5% vertreten sind²⁷, stellen sie in dieser Untersuchung nur 34,5%. Dies deckt sich mit der erwarteten Unterrepräsentation von Frauen. In Bezug auf die Verteilung nach Bundesländern zeigen sich demgegenüber nur geringfügige Abweichungen.

²⁶ LITSCHKE 2000: 28

²⁷ KOLLBACH 2004: 431

6 Ergebnisse

Im Folgenden werden die wesentlichen Resultate der Auswertung vorgestellt. Die Darstellung gliedert sich in vier Abschnitte: Zunächst wird auf die persönliche und wirtschaftliche Situation der Schuldner eingegangen (6.1). Anschließend werden Zahlen zur Verschuldung vorgelegt (6.2). Im dritten Abschnitt werden die Vergleichsvorschläge erläutert (6.3). Der Ausgang und die Folgen der außergerichtlichen Einigungsversuche werden im vierten Abschnitt untersucht (6.4).

6.1 Persönliche und wirtschaftliche Situation der Schuldner

Zur persönlichen und wirtschaftlichen Situation von Schuldnern, die einen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan vorlegen, gibt es bislang keine Untersuchungen. Einige Veröffentlichungen enthalten allerdings Informationen über Schuldner im Verbraucherinsolvenzverfahren. Zu nennen sind vor allem eine Diplomarbeit aus dem Jahr 2000, die Verbraucherinsolvenzen in Schleswig-Holstein auf der Grundlage von Daten öffentlich geförderter Schuldnerberatungsstellen untersucht (LITSCHKE 2000) und eine Auswertung der *ISKA Schuldner- und Insolvenzberatung Nürnberg* (MESCH 2003). Von Letzterer liegen Angaben über zahlreiche Merkmale der betreuten Personen aus den Jahren 1999 und 2000 sowie 2002 vor; die Stichprobengröße ist mit 100 Personen (2002) jedoch relativ gering und möglicherweise gibt es neben der regionalen Auswahl eine Verzerrung durch die Art der beratenden Stelle.

Um detaillierte Informationen über Schuldner im außergerichtlichen Einigungsversuch vorzulegen, wurden die Merkmale Geschlecht, Alter, Familienstand, Kinderzahl, Erwerbsstatus und Wohnort ausgewertet und mit den Ergebnissen der genannten Studien zur Verbraucherinsolvenz sowie mit Daten zur Wohnbevölkerung in der Bundesrepublik verglichen. Darüber hinaus werden die Ergebnisse mit einschlägigen Studien zur Überschuldung (KORCZAK 2001, ZIMMERMANN 2000) in Beziehung gesetzt und Interpretationen für die Zahlen geliefert.

6.1.1 Geschlecht

Im Datensatz gibt es mit 65,5% Männern und 34,5% Frauen ein Übergewicht männlicher Schuldner. Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung sind Frauen unterdurchschnittlich und dementsprechend Männer überdurchschnittlich häufig vertreten; hier haben Männer einen Anteil von 48,9% und Frauen von 51,1%.²⁸ Die Zahlen unterscheiden sich zudem von der Geschlechterrelation in der INDat-Datenbank, die eröffnete Verbraucherinsolvenzverfahren enthält. Im ersten Halbjahr 2004 wurden demnach 54,5% der Verbraucherinsolvenzverfahren gegen Männer und 45,5% gegen Frauen eröffnet.²⁹

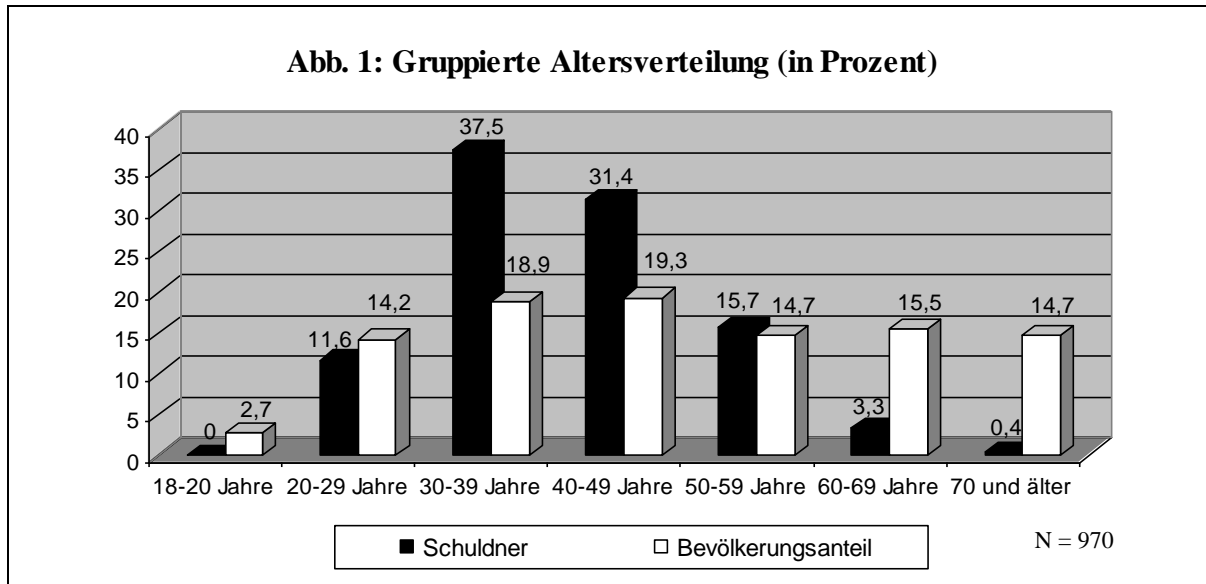
Eine Erklärung für den geringen Anteil von Frauen kann in der Mandantenstruktur des Inkasso-Unternehmens gesucht werden: Wie erwähnt stellen Versicherungen einen erheblichen Teil der Mandanten (vgl. Abschnitt 5). Da Versicherungsangebote von in Partnerschaft lebenden Personen häufig gemeinschaftlich genutzt werden und die Abschlüsse in vielen Fällen über den männlichen „Haushaltsvorstand“ laufen, sind Frauen möglicherweise aus diesem Grund unterdurchschnittlich vertreten.

²⁸ STATISTISCHES BUNDESAMT 2004b

²⁹ KOLLBACH 2004: 431. Die Geschlechterrelation im Datensatz besteht ebenfalls bei den eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren.

6.1.2 Alter

Das Durchschnittsalter der Schuldner beträgt 40,8 Jahre. Eine gruppierte Altersverteilung zeigt die höchsten Werte bei den 30-40jährigen (37,5%), gefolgt von den 40-50jährigen (31,3%). Lediglich jeder Achte (15,8%) ist zwischen 50 und 60 Jahre alt und ungefähr jeder Zehnte (11,6%) zwischen 20 und 30 Jahre. In sehr geringem Maße sind Personen über 60 vertreten (3,7%); Personen unter 20 haben keinen Schuldenbereinigungsplan eingereicht.



Vergleicht man die Altersstruktur mit den Anteilen an der Gesamtbevölkerung wird deutlich, dass Schuldner häufig zwischen 30 und 49 Jahren alt sind: Die Gruppe der 30-39jährigen ist fast doppelt so stark vertreten wie in der Bevölkerung; der Anteil der 40-49jährigen ist ungefähr um die Hälfte höher. Während der Anteil der 50-59jährigen in etwa dem Bevölkerungsanteil dieser Altersgruppe entspricht, sind die über 60jährigen deutlich seltener vertreten.

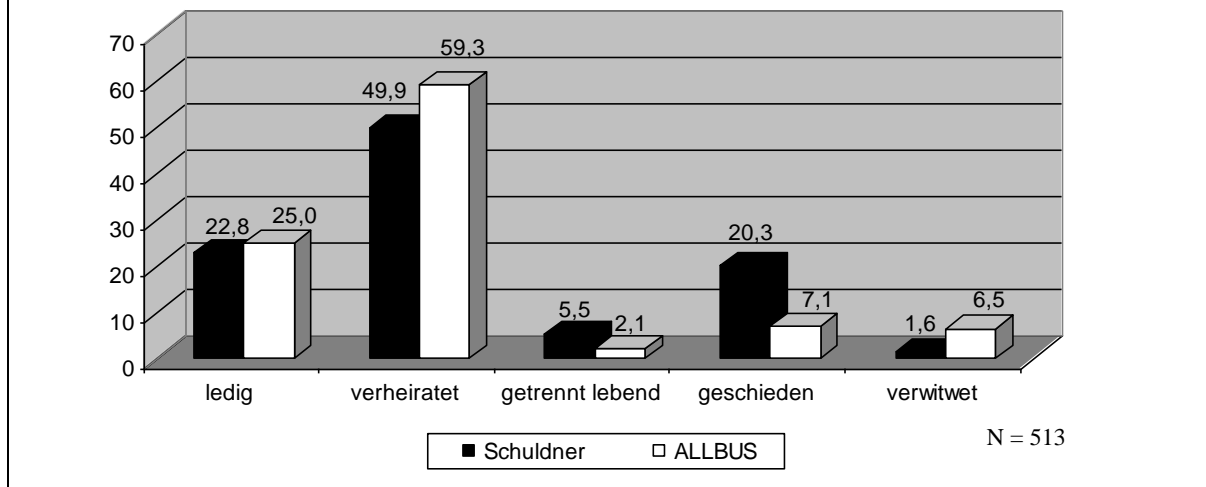
Im Vergleich mit der Literatur zur Überschuldung³⁰ lässt sich eine Übereinstimmung bei den Personen im Alter zwischen 30 und 40 Jahren feststellen. Demgegenüber ist die Gruppe der Schuldner unter 30 Jahren mit 11,7% in dieser Studie weitaus kleiner als bei KORCZAK (20%) und ZIMMERMANN (27%). Überproportional sind hingegen mit 31,4% die 40-50jährigen vertreten (KORCZAK: 25%; ZIMMERMANN: 23%). KORCZAK führt als Grund für die hohe Zahl der 20-40jährigen unter den Überschuldeten an, dass sich in diesem Lebensabschnitt häufig berufliche und familiäre Veränderungen ergeben, die mit finanziellen Belastungen verbunden sind. Die Rechtsverschiebung der Alterskohorten in dieser Untersuchung ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass eine Insolvenz von den Schuldnern erst als letzter Ausweg gewählt wird.

6.1.3 Familienstand

In mehr als der Hälfte der außergerichtlichen Pläne (513) wurden Angaben zum Familienstand gemacht. Von den Personen, die sich hierzu äußerten, waren 49,9% verheiratet. Nahezu jeder Vierte (22,8%) gab an, ledig zu sein; etwas geringer war die Anzahl der Geschiedenen (20,3%). 5,5% der Personen lebten getrennt und 1,6% waren verwitwet.

³⁰ ZIMMERMANN 2000: 37; KORCZAK 2001: 133

Abb. 2: Familienstand (in Prozent)



Bei einem Vergleich mit den Daten der „Allgemeinen Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften“ (ALLBUS) zeigt sich, dass Geschiedene unter den Schuldnern sehr stark vertreten sind: ihr Anteil ist mit 20,3% fast dreimal so hoch wie in der Gesamtbevölkerung. Ebenfalls deutlich höher ist der Anteil an Getrenntlebenden. Im Vergleich zum Bevölkerungsanteil geringer vertreten sind demgegenüber Verheiratete (49,9%; ALLBUS: 59,3%), Ledige (22,8%; ALLBUS: 35%) und Verwitwete (1,6%; ALLBUS: 6,5%). Der vergleichsweise hohe Anteil der geschiedenen oder getrennt lebenden Personen lässt sich einerseits dadurch erklären, dass eine Ehescheidung häufig Ursache von Überschuldung ist³¹; andererseits stellt Überschuldung auch eine enorme Belastung für Beziehungen dar und viele Partnerschaften scheitern daran.

6.1.4 Kinder

Von 568 Schuldnern, die Angaben zur Kinderzahl gemacht haben, sind 85,2% Eltern; 14,8% gaben an, keine Kinder zu haben. Da eine Unterhaltsverpflichtung den unpfändbaren Teil des Einkommens erhöht, ist zu vermuten, dass unter den Personen, die keine Angaben gemacht haben, ein sehr großer Teil auch keine Unterhaltsverpflichtungen hat. Aus diesem Grunde ist ein Vergleich mit Zahlen zur Elternschaft in der Bundesrepublik nicht sinnvoll. Grundsätzlich kann jedoch gesagt werden, dass das Risiko von Überschuldung betroffen zu sein, für Eltern deutlich größer ist als für Personen ohne Kinder.³² Die Geburt eines Kindes kann vor allem dann zu einem Auslöser von Überschuldung werden, wenn der Familiennachwuchs unerwartet kommt, die Einkommensverhältnisse nicht stabil sind oder die Berufstätigkeit aufgegeben werden muss.

6.1.5 Erwerbsstatus

Angaben zum Erwerbsstatus wurden von über drei Vierteln der Schuldner (78,5%) gemacht.³³ Davon gaben 46,7% an, einer Beschäftigung nachzugehen, nur drei Prozent weniger (43,3%) waren arbeitslos. In weit geringerem Maße beziehen die Schuldner Rente (5,6%), gehen einer häuslichen Tätigkeit nach (2,3%) oder nehmen an einer Weiterbildungsmaßnahme teil (1,8%). Jeweils eine Person befand sich im Studium und im Wehr- bzw. Zivildienst.

³¹ ZIMMERMANN 2000: 35, 153; KORCZAK 2001: 136

³² KORCZAK 2001: 137

³³ Bei der Datenerfassung wurde die Angabe von Erwerbseinkommen als Erwerbstätigkeit, die Angabe von Arbeitslosengeld oder -hilfe als Arbeitslosigkeit aufgenommen. Da eine weitere Differenzierung der Kategorie „erwerbstätig“ nicht möglich war, umfasst diese mit Ausnahme geringfügiger Beschäftigung alle Formen der Erwerbstätigkeit.

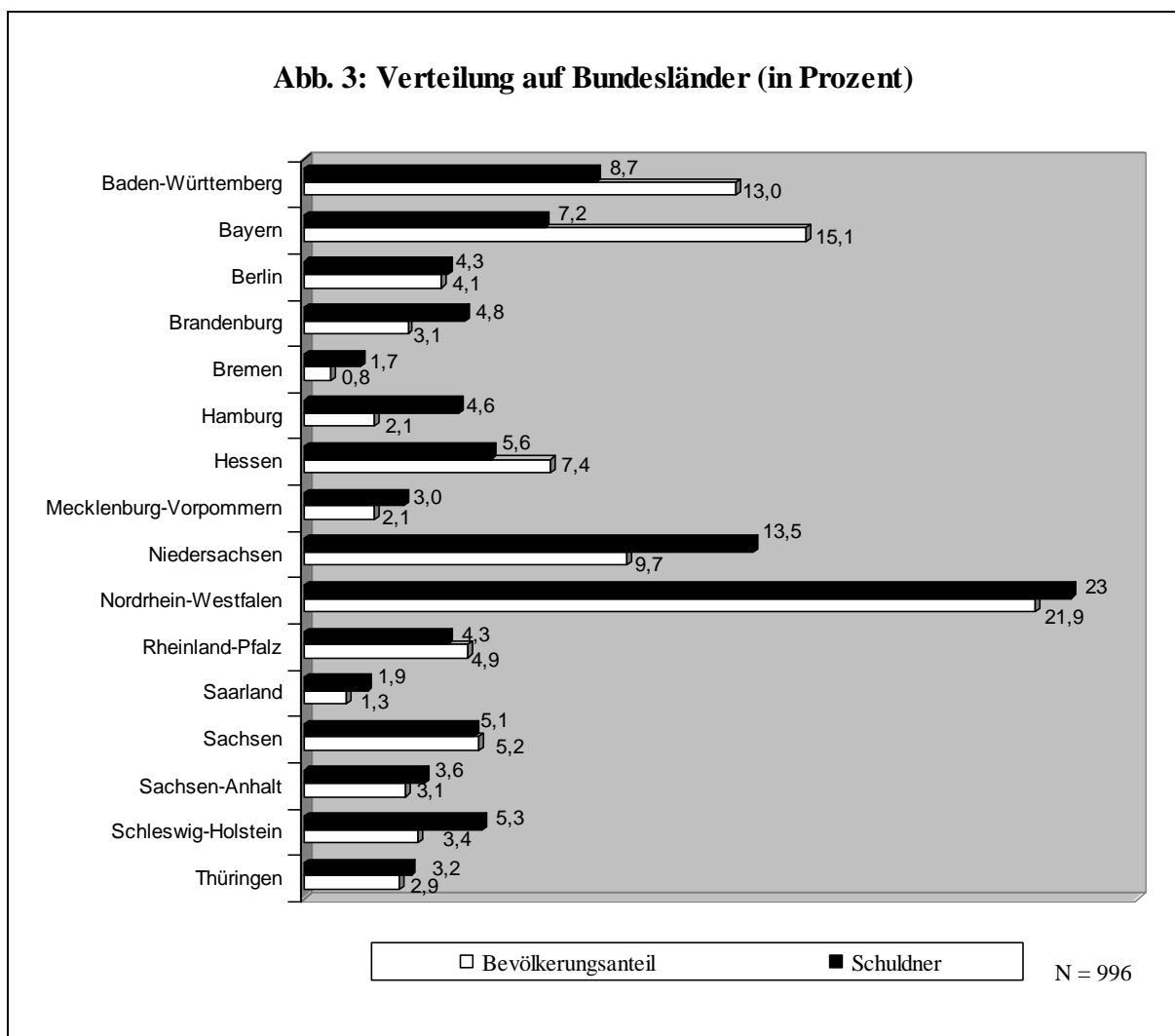
Im Vergleich zu den Zahlen von MESCH für das Jahr 2002 gibt es erhebliche Differenzen: Die Erhebung der Schuldnerberatung enthielt mit 56% mehr Berufstätige und mit 15% wesentlich weniger Arbeitslose. Für eine weitere Interpretation wäre von Interesse, welchen Erwerbsstatus diejenigen, die keine Angaben gemacht haben. Die vorliegende Studie stützt jedenfalls die These, dass Arbeitslosigkeit ein bedeutender Faktor für eine prekäre finanzielle Situation ist.

6.1.6 Wohnort

Die Verteilung der Schuldner nach Regionen ist für sozialpolitische und volkswirtschaftliche Fragestellungen von großem Interesse. So hat der von der SCHUFA veröffentlichte Schulden-Kompass eine breite öffentliche Diskussion ausgelöst. Im Folgenden wird die Verteilung der Schuldner nach Bundesländern und Regionen vorgestellt. Zudem wird die durchschnittliche Verschuldungshöhe in Ost- und Westdeutschland dargestellt.

6.1.6.1 Verteilung nach Bundesländern

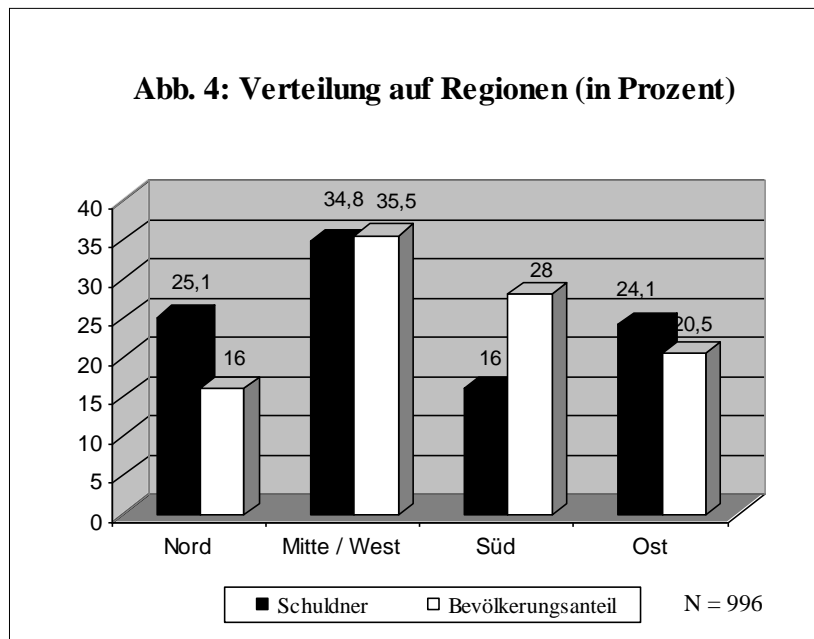
Die meisten Schuldner in dieser Stichprobe kommen aus Nordrhein-Westfalen (23%), gefolgt von Niedersachsen (13,5%) und Baden-Württemberg (8,7%). Die drei Bundesländer mit dem geringsten Anteil an Schuldnern sind Mecklenburg-Vorpommern (3%), das Saarland (1,9%) und Bremen (1,7%). In Relation zu den Bevölkerungszahlen ist festzustellen, dass Schuldner aus Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Brandenburg im Verhältnis zum Bevölkerungsanteil deutlich häufiger vertreten sind; weit unter dem Anteil an der Gesamtbevölkerung liegt die Zahl der Schuldner aus Bayern und Baden-Württemberg.



6.1.6.2 Verteilung nach Regionen

Der Einfluss unterschiedlicher Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsstrukturen lässt sich durch eine Zuordnung der Bundesländer zu Regionen verdeutlichen. Folgende Regionen werden unterschieden:

- Nord: Bremen, Niedersachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein
- Ost: Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen
- Süd: Bayern, Baden-Württemberg
- Mitte/West: Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Nordrhein-Westfalen.



Dabei ergibt sich, dass im Vergleich zur Bevölkerung aus dem Norden relativ viele, aus dem Süden relativ wenige Schuldner kommen: Der Norden weist 25,1% der Schuldner auf, obwohl hier lediglich 16% der Bevölkerung leben; im Süden leben 16% der Schuldner bei einem Bevölkerungsanteil von 28%. In der Region Mitte/West entsprechen sich Schuldner- und Bevölkerungsanteil. Auf den Osten wird im folgenden Ost-West-Vergleich näher eingegangen.

6.1.6.3 Ost-West-Vergleich

Während Ostdeutschland einen Bevölkerungsanteil von 20,5% aufweist, liegt der Anteil der ostdeutschen Schuldner bei 24,1%. Der Westen dagegen stellt einen Bevölkerungsanteil von 35,5% und einen Schuldneranteil von lediglich 25,9%. Als eine mögliche Erklärung für die regionalen Ungleichheiten können die unterschiedlichen Arbeitslosenquoten herangezogen werden, da in verschiedenen Studien festgestellt worden ist, dass Arbeitslosigkeit eine wesentliche Ursache von Überschuldung darstellt.³⁴

KORCZAK zufolge besteht ein bemerkenswerter Unterschied zwischen Ost- und Westdeutschland in der Höhe der Verschuldung: die Ostdeutschen sind mit geringeren Summen als die Westdeutschen verschuldet.³⁵ Dies dürfte mit dem niedrigeren Einkommen im Osten und dem davon beeinflussten geringeren Kreditpotential in Zusammenhang stehen. Die vorliegende Studie bestätigt diese Differenz: Schuldner aus den neuen Ländern weisen mit 36.590 Euro eine wesentlich geringere durchschnittliche Verschuldung auf als Schuldner aus dem Westen (60.058 Euro).

Tab. 1: Durchschnittliche Verschuldung in Ost- und Westdeutschland (in Euro)

| | Durchschnittliche Schuldensumme |
|-----------------|---------------------------------|
| Ostdeutschland | 36.590 |
| Westdeutschland | 60.058 |

³⁴ ZIMMERMANN 2000: 157; KORCZAK 2001: 136

³⁵ KORCZAK 2001: 145

6.2 Daten zur Verschuldung

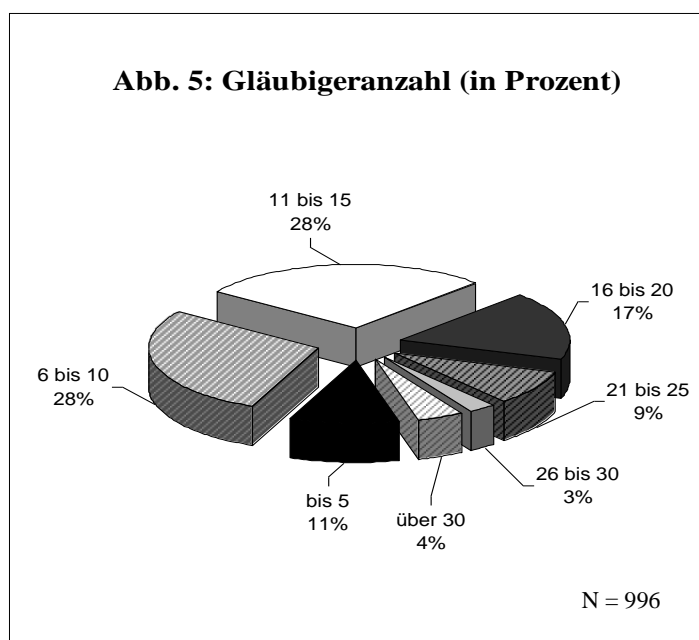
In diesem Abschnitt wird auf die Verschuldungssituation eingegangen und ein Überblick über die Zusammensetzung und Höhe der Schulden gegeben. Dabei wird zunächst die Gläubigerzahl und die Verschuldungshöhe dargestellt. Darüber hinaus wurde für jeden Gläubiger eine Typenzuordnung vorgenommen (z.B. Versicherung, Versandhaus, Kreditinstitut) und in Zusammenhang mit der Höhe der Einzelforderung ausgewertet.

Zum außergerichtlichen Einigungsversuch stehen keine Vergleichsdaten zur Verfügung. Für das Verbraucherinsolvenzverfahren wird vom STATISTISCHEN BUNDESAMT die durchschnittliche Verschuldungshöhe publiziert. Darüber hinaus sind in mehreren Studien zur Überschuldung und zur Verbraucherinsolvenz Zahlen ermittelt worden, die für Vergleiche hinsichtlich der Gläubigeranzahl und der Verschuldungshöhe herangezogen werden.³⁶

Die Zusammensetzung der Schulden der einzelnen Schuldner ist ausgesprochen vielfältig. Es wurden Daten von 996 Schuldnern mit bis zu 78 Gläubigern und damit insgesamt 13.364 Forderungen erhoben. Trotz der in dieser Untersuchung versammelten Datenfülle bleiben jedoch offene Fragen. So konnte eine Differenzierung der Schulden bei Kreditinstituten durch die Struktur der Angaben nicht vorgenommen werden. Dies hätte weitere Hinweise auf die Verwendungszwecke im Sinne von langfristigen Hypotheken- oder kurzfristigeren Dispositionskrediten zum Beispiel zur Deckung von Primär- oder Konsumschulden gegeben.

6.2.1 Anzahl der Gläubiger

Die durchschnittliche Anzahl der Gläubiger pro Schuldner liegt bei knapp 14 (13,8). Im Vergleich mit der Literatur zur Überschuldung ist die Gläubigerzahl somit wesentlich höher: ZIMMERMANN kommt auf eine durchschnittliche Gläubigeranzahl von fünf Gläubigern; KORCZAK stellt fest, dass die Gläubigeranzahl bei 50% der untersuchten Haushalte zwischen drei und neun Gläubigern liegt.³⁷ MESCH stellt sogar eine Abnahme der durchschnittlichen Gläubigeranzahl von neun (1999/2000) auf 5,5 im Jahr 2002 fest.³⁸



In dieser Untersuchung weisen nur 11% der analysierten Fälle bis zu fünf Gläubiger auf. Den größten Anteil nehmen Schuldner mit sechs bis zehn sowie elf bis 15 Gläubigern ein (je 28%). Jeder dritte Schuldenbereinigungsplan enthält 16 oder mehr Gläubiger. Dieser Wert ist ausgesprochen hoch: in der Studie von MESCH hatten nur 8% der Schuldner mehr als 15 Gläubiger.³⁹ Die Hälfte aller Schuldner verteilt sich auf den Bereich von acht bis 18 Gläubigern (mittlere 50 Prozent).

³⁶ LITSCHKE 2000; ZIMMERMANN 2000; KORCZAK 2001; MESCH 2003

³⁷ ZIMMERMANN 2000: 94; KORCZAK 2001: 138

³⁸ MESCH 2003: 437

³⁹ MESCH 2003: 437

6.2.2 Verschuldungshöhe

Die Gesamtsumme aller 13.364 Einzelpositionen beträgt 54.185.228 Euro. Der Durchschnittswert pro Schuldner beträgt 54.403 Euro. Die exakte Mitte (Median) der Forderungssummen liegt bei 28.136 Euro. Damit weist die Verteilung eine deutliche Linksverschiebung durch einzelne sehr hohe Forderungssummen auf. So erreichen über 75% der Fälle nicht den ermittelten Durchschnittswert. Bei einer Spannweite von 717 Euro bis 2.522.498 Euro machen Forderungen von über 100.000 Euro nur 10% aller Forderungen aus.

| | | |
|--------------|-------|-----------|
| N | | 996 |
| Mittelwert | | 54.403 |
| Median | | 28.136 |
| Minimum | | 717 |
| Maximum | | 2.522.498 |
| Standardabw. | | 121.076 |
| Quartile | 25.00 | 15.551 |
| | 50.00 | 28.136 |
| | 75.00 | 52.880 |

Tab. 2: Statistische Auswertung der Verschuldungshöhe (in Euro)

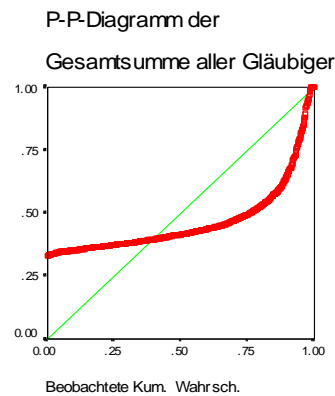


Abb. 6: Verteilung der Summen

Für die analysierten Fälle ergeben sich im Vergleich zu den genannten Veröffentlichungen Differenzen. So hat das STATISTISCHE BUNDESAMT für das Jahr 2004 eine durchschnittliche Schuldenhöhe pro eröffnetem Verbraucherinsolvenzverfahren von rund 75.000 Euro ermittelt.⁴⁰ MESCH stellt für 2002 eine sinkende Durchschnittsforderungshöhe von 65.799 Euro gegenüber 111.767 Euro in 1999/2000 fest.⁴¹

Wie lassen sich diese Ergebnisse interpretieren? Die hohe Durchschnittssumme des STATISTISCHEN BUNDESAMTES beruht vermutlich darauf, dass dort nur eröffnete Verfahren erfasst werden. Dies würde bedeuten, dass Schuldner mit hohen Verbindlichkeiten (und geringen Regulierungsquoten⁴²) häufiger ins Verbraucherinsolvenzverfahren gehen als solche mit geringen Schulden (und höheren Regulierungsquoten). Diese Annahme wird durch die Ergebnisse von MESCH gestärkt, der eine Differenz zwischen den durchschnittlichen Forderungssummen des außergerichtlichen und des gerichtlichen Einigungsversuchs ermittelt hat.⁴³ Auch die vorliegende Studie unterstützt diese These (vgl. Abschnitt 6.4).

Die Verteilung der Gesamtschulden dieser Untersuchung zeigt Übereinstimmungen mit den Zahlen von LITSCHKE, die eine Verschuldungshöhe von über 25.564 Euro (50.000 DM) für 61% der analysierten Fälle feststellt (hier: 54,8%).⁴⁴ Bemerkenswert ist, dass im Vergleich zu KORCZAK, der auf Basis von 36.000 überschuldeten Haushalten in 10% der Fälle Gesamtschulden von unter 10.225 Euro (20.000 DM) ermittelt hat⁴⁵, in der vorliegenden Studie sogar 13% der Schuldner Verbindlichkeiten unterhalb dieses Betrages aufweisen.

⁴⁰ STATISTISCHES BUNDESAMT 2005a: 9

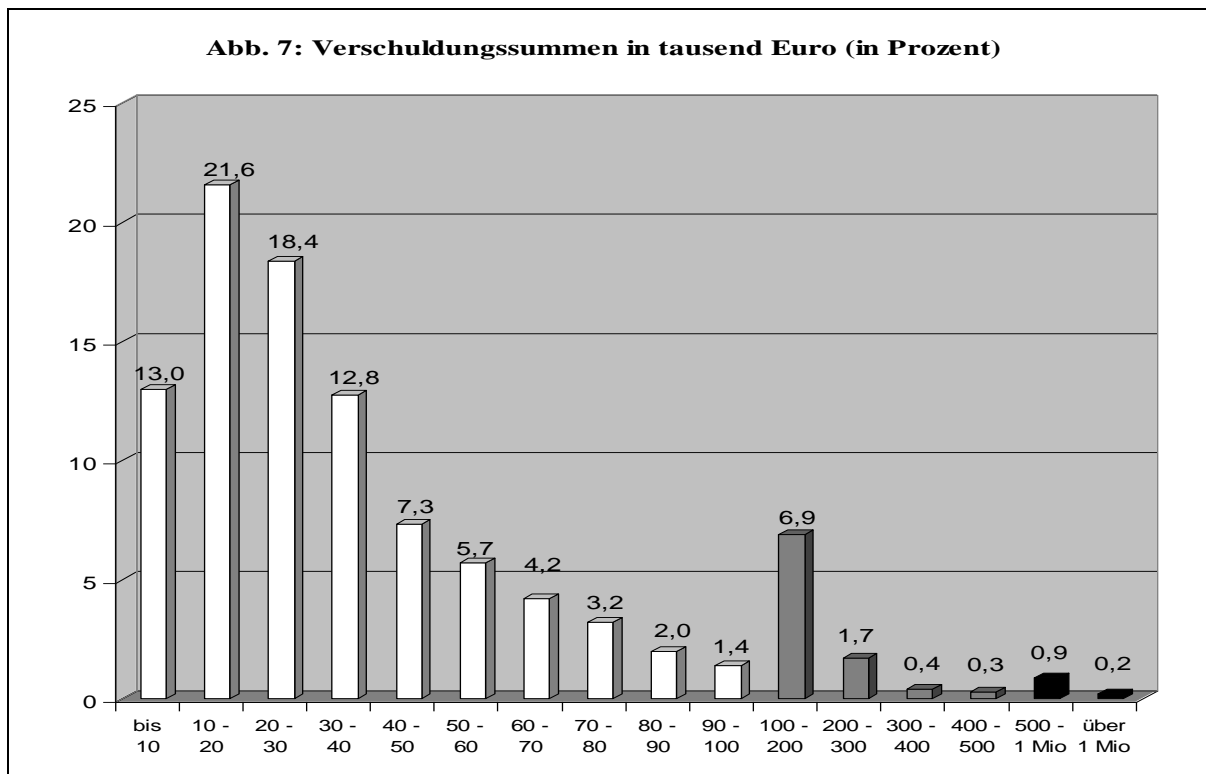
⁴¹ MESCH 2003: 437

⁴² Eine Zusammenhangsanalyse der offerierten Regulierungsquoten und der Schuldsummen – kategorisiert in Beträge unter und über 20.000 Euro – ergab einen signifikanten negativen Zusammenhang mittlerer Stärke ($r = -0,286$). Je höher demnach die Verschuldung ist, desto geringer ist die angebotene Regulierungsquote.

⁴³ MESCH 2003: 437

⁴⁴ LITSCHKE 2000: 46

⁴⁵ KORCZAK 2001: 137



Abschließend lässt sich festhalten, dass bei Verschuldungssummen der Durchschnittswert nur bedingt aussagefähig ist, da einer großen Anzahl geringerer Forderungssummen wenige extrem hohe Beträge entgegenstehen. Die Hälfte aller Forderungen liegt im Bereich zwischen 15.550 und 52.880 Euro.

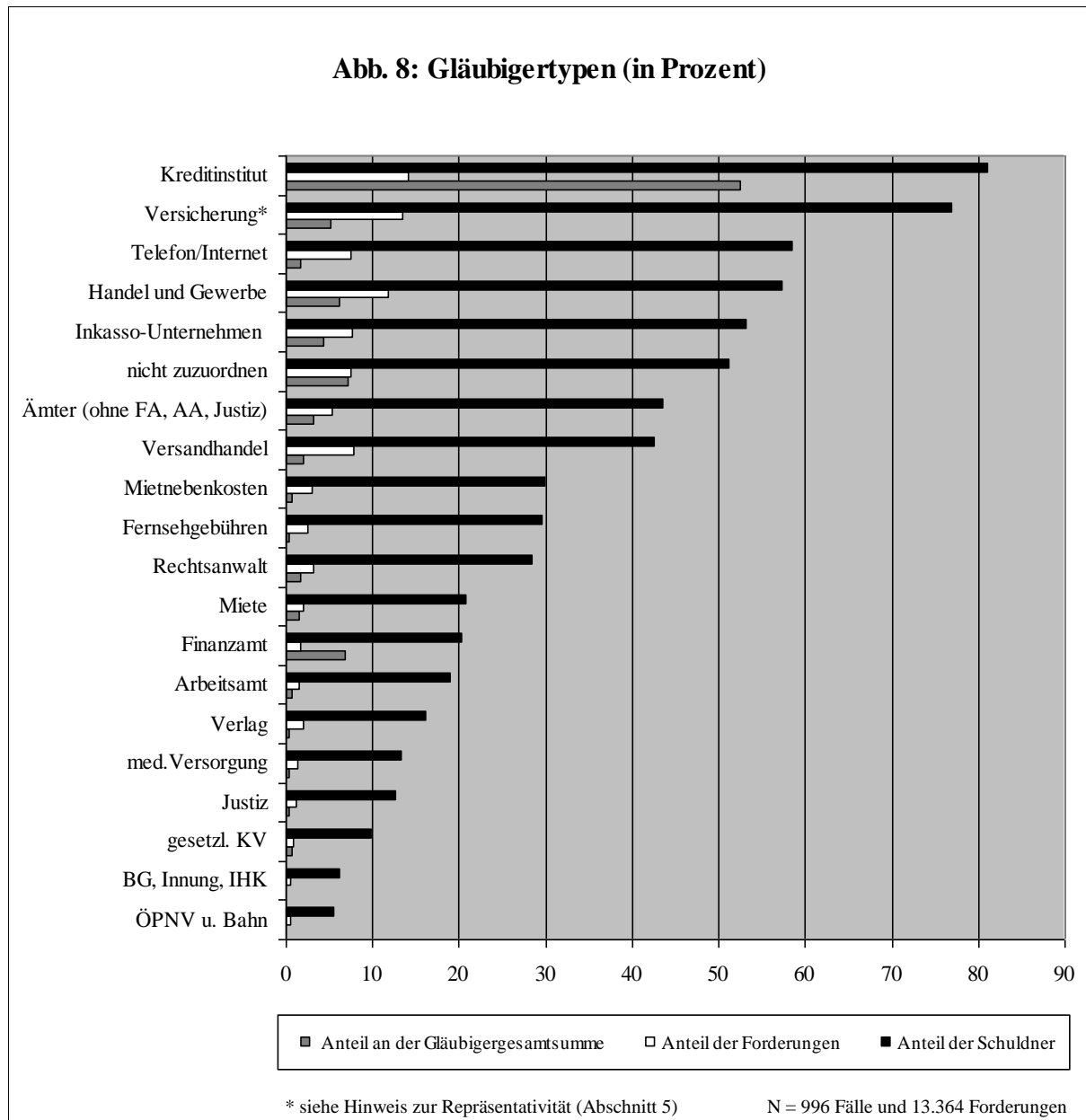
6.2.3 Gläubigertypen

Die Frage nach der Gläubigerstruktur wird in dieser Untersuchung in zwei Formen beantwortet. Zum einen wird ermittelt, welcher Prozentsatz an Schuldnern Verbindlichkeiten bei einem spezifischen Gläubigertyp aufweist und die Ergebnisse werden mit Studien zur Überschuldung verglichen. Zum anderen werden die prozentualen Anteile der verschiedenen Gläubigertypen und ihrer Forderungssumme an der Gesamtforderung dargestellt.

Die Typologie der Gläubiger wurde in Auseinandersetzung mit den Kategorien bestehender Untersuchungen zur Überschuldung entworfen. Die Identität unbekannter Gläubiger wurde recherchiert und den entsprechenden Kategorien zugeordnet. Jeder zweite Fall (51,2%) enthielt einen Gläubiger, der nicht eindeutig zuzuordnen war; bezogen auf die Gesamtzahl der Gläubiger entspricht dies jedoch nur einem Anteil von 7,5%. Zudem wiesen 41 Pläne lediglich anonymisierte Angaben zu den Gläubigern auf.

In dieser Studie wurden insgesamt 34 Gläubigertypen kategorisiert. Trotz der Bemühungen um Vollständigkeit und Trennschärfe der Kategorien, können Überschneidungen nicht immer ausgeschlossen werden. So sind beispielsweise Rechtsanwälte nicht eindeutig von Inkasso-Unternehmen zu trennen, da in den meisten Fällen nicht ersichtlich war, ob sie selbst die Forderung stellen, oder – wie Inkasso-Unternehmen – als Gläubigervertreter aufgrund fiduziarischer Forderungsabtretung auftreten.

Die Auswertung zeigt, dass die meisten Schulden bei Kreditinstituten gemacht worden sind: 81% der Schuldner weisen Verbindlichkeiten bei mindestens einem *Kreditinstitut* auf. Insgesamt machen Forderungen von Kreditinstituten 14,2% aller Forderungen und mehr als die Hälfte der Gesamtforderungssumme (52,5%) aus. Aus den Plänen war jedoch nicht die Form der Verschuldung ersichtlich (vgl. Abschnitt 6.2).



An zweiter Stelle stehen Forderungen von *Versicherungen*. Über drei Viertel der Schuldner (76,8%) weisen Forderungen von Versicherungen auf, die 13,4% der Forderungen, jedoch nur 5,1% der Gesamtsumme ausmachen. Bei diesen Werten sind allerdings Verzerrungen durch die Auswahl der Stichprobe möglich (vgl. Abschnitt 5).

58,4% der Schuldner haben bei mindestens einem *Telefon-, Handy- oder Internetanbieter* Schulden. Insgesamt machen Telefon- und Internetgebühren 7,5% aller Forderungen aus (1,7% der Gesamtsumme). Vielfach weisen Schuldner Verbindlichkeiten bei mehreren Anbietern auf, was sich auf die Aufhebung des Telefonmonopols zurückführen lässt.

Die Kategorie *Handel und Gewerbe* mit einem Schuldneranteil von 57,2% (11,8% der Gesamtforderungen; 6,2% der Gesamtsumme) weist eine große Branchenvielfalt auf. Die Palette reicht von Schulden bei Tankstellen und Autovermietungen über Partnervermittlungen, Fitness- und Sonnenstudios bis zu Schulden bei Brauereien und Geschirrvermietungen. Es ist zu vermuten, dass sich unter den Gläubigern, die keinem Gläubigertyp zuzuordnen waren, Gewerbebetriebe mit Personenhaftung verbergen, die den Anteil der Schulden im Konsumbereich noch erhöhen würden.

Inkasso-Unternehmen und *Rechtsanwälte* weisen zusammen 10,9% aller Forderungen auf. Über die Hälfte der Schuldner haben Verbindlichkeiten bei Inkasso-Unternehmen (53,2%) und fast jeder Dritte bei Rechtsanwälten (28,4%). Bei beiden Gläubigertypen ist, wie bereits erwähnt, die Grenze zwischen Eigen- und Fremdbeitreibung nicht eindeutig zu ziehen. Der Anteil von Inkasso-Unternehmen an der Gesamtsumme beträgt 4,4%, der von Rechtsanwälten 1,6%.

Die Forderungen von *Ämtern und Behörden* wurden detailliert erhoben; die Trennschärfe ist jedoch durch unterschiedliche Landesordnungen bisweilen unzureichend. 43,5% der Schuldner weisen Verbindlichkeiten bei Stadt-, Kreis- oder Landeshauptkassen auf. 20,3% der Schuldner haben Schulden bei Finanzämtern, 19% bei Arbeitsämtern und 12,6% bei Justizbehörden.

Zum Bereich der Konsumschulden zählen Schulden bei *Versandhäusern*. 42,6% der Schuldner haben hier Verbindlichkeiten, die insgesamt 7,7% aller Forderungen ausmachen.⁴⁶ Vor allem Ratenkaufangebote und die Möglichkeit des „Versandhaus-Hoppings“ machen diese Verschuldungsform für Schuldner attraktiv.

Unter Primärschulden werden Schuldenarten gefasst, die eine existenzielle Bedrohung der Schuldner darstellen, wie *Miet- und Mietnebenkosten*. In dieser Untersuchung haben 29,9% der Schuldner Verbindlichkeiten bei Energie-, Wasser- und Entsorgungsunternehmen, die allerdings nur 2,9% der Gesamtforderungen ausmachen. 20,7% der Schuldner weisen Mietschulden auf (1,9% der Gesamtforderungen). Es besteht zudem die Möglichkeit, dass Miete und Mietnebenkosten, die von Gemeinden oder Städten erhoben werden, auch in den Bereich der Schulden bei Ämtern und Behörden eingeflossen sind.

Unter *Fernsehgebühren* werden in dieser Untersuchung Gebühren des öffentlich-rechtlichen Fernsehens (GEZ) sowie Gebühren für Pay-TV oder Kabelfernsehen summiert. Fast jeder dritte Schuldner (29,5%) weist hier Schulden auf, die einen Anteil von 2,4% der Gesamtforderungen ausmachen.

Schulden bei *Verlagen* finden sich bei 16,2% der Schuldner (2% der Gesamtforderungen). Zu den Verlagen wurden Zeitungsverlage und Druckereien gezählt. Der Versandhandel mit Büchern wurde den Versandhäusern zugeordnet.

Zu existenziellen Schulden zählt die *medizinische Versorgung* (13,3% der Schuldner; 1,3% der Gesamtforderungssumme). Schulden bei Betrieben des *öffentlichen Personennahverkehrs* sowie der *Bundesbahn* haben 5,5% der Schuldner (0,5% der Gesamtforderungen).

⁴⁶ Tatsächlich dürften die Zahlen sogar noch höher liegen, da gerade in diesem Bereich in erheblichem Umfang Forderungen fiduziarisch abgetreten werden.

Hinweise auf eine gescheiterte Selbstständigkeit können Schulden bei *Berufsgenossenschaften, Innungen* sowie *Industrie- und Handelskammern* geben; 6,2% der Schuldner weisen hier Verbindlichkeiten auf. Beiträge zu gesetzlichen Krankenkassen können ebenfalls ein Indiz für Selbstständigkeit sein; diese liegen bei 9,7%. Der Anteil dieser Gläubigerkategorien an den Gesamtforderungen liegt jeweils unter 1%.

Weitere kategorisierte Gläubigertypen sind Tierärzte, Kindergartenbeiträge, Gewerkschafts- und Vereinsmitgliedschaften, Beiträge für Bundes- und Landesversicherungsanstalten, private Unterhaltsforderungen, Privatkredite und Kosten für Weiterbildung. Der Anteil der Schuldner bei diesen Gläubigertypen liegt jeweils unter 4%. Insgesamt weisen diese Gläubigertypen einen Anteil von 1,7% der Gesamtforderungen auf. Eine detaillierte Auflistung statistischer Kennziffern aller Gläubigertypen ist im Anhang zu finden.

Im Vergleich zu den Ergebnissen von KORCZAK sind in dieser Studie in Bezug auf einige Gläubigertypen deutlich höhere Verschuldungsraten zu verzeichnen⁴⁷: Zwar weisen beide Untersuchungen hohe Schuldneranteile bei Kreditinstituten auf (vorliegende Studie: 81%; KORCZAK: West 72%, Ost 56%), aber drei von vier Schuldnern (76,8%) haben in dieser Untersuchung Verbindlichkeiten bei Versicherungen, während dies bei KORCZAK lediglich 24% in West- und 30% in Ostdeutschland sind. Diese Diskrepanz kann jedoch auch als Hinweis auf eine Überrepräsentativität von Versicherungen durch die Mandantenstruktur des Inkasso-Unternehmens gedeutet werden.

Besonders deutlich ist der Unterschied bei den Verbindlichkeiten gegenüber Telefongesellschaften: während in KORCZAKs Untersuchung nur jeder vierte Haushalt (West 27%; Ost 25%) Schulden bei Telefongesellschaften hat, zeigt sich in dieser Studie, dass mehr als jeder zweite Schuldner (58,4%) Verbindlichkeiten bei Kommunikationsanbietern hat. Diese Differenz ist möglicherweise auf die Öffnung des Telefonmonopols und in der Folge einem Anstieg der Verträge bei Telefon- und Handyanbietern zurückzuführen.

Relative Übereinstimmungen gibt es hinsichtlich der Schulden bei Versandhäusern (42,6%; KORCZAK: West 32%, Ost 42%), bei Inkasso-Unternehmen (53,2%; KORCZAK: West 40%, Ost 50%), Finanzämtern (20,3%; KORCZAK: West 18%, Ost 21%) und Vermietern (20,7%; KORCZAK: West 16%, Ost 32%) sowie Schulden bei Justizbehörden (12,6%; KORCZAK: West 18%, Ost 19%).

Abschließend lässt sich sagen, dass diese Auswertung der Verschuldungsdaten erst einen kleinen Einblick in das Potenzial der Daten bietet. So sind zum Beispiel Identifizierungen von Schuldnerarten aufgrund von Gläubigerverteilungen und Verschuldungshöhen möglich.

6.3 Daten zum außergerichtlichen Einigungsversuch

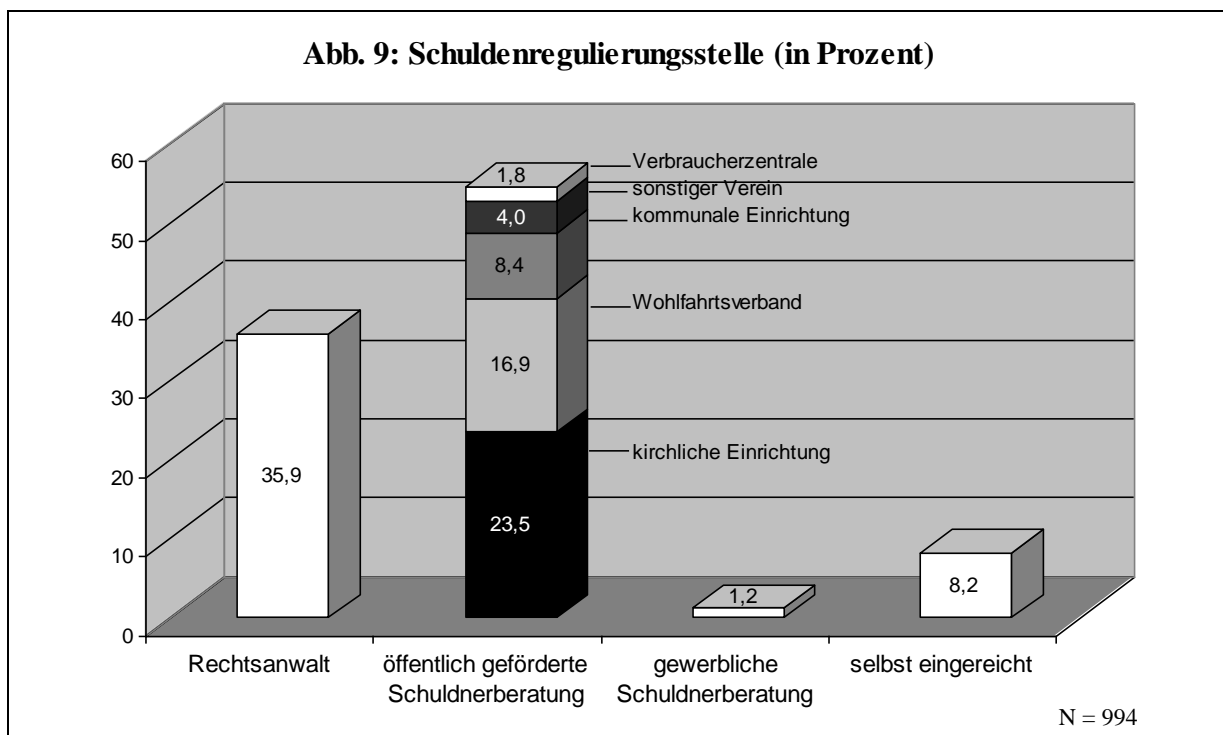
In diesem Abschnitt werden die von den Schuldnern gemachten Vergleichsvorschläge ausgewertet. Dabei wird die Art und Höhe des Zahlungsangebots betrachtet und in Beziehung zum pfändbaren Einkommen der Schuldner gesetzt. Zudem wird die offerierte Regulierungsquote untersucht, die den prozentualen Anteil der Zahlungen an der Schuldsumme bezeichnet. Vorab wird dargestellt, welche „geeigneten Personen oder Stellen“ gemäß § 305 InsO die Schuldner bei der Erstellung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans unterstützt haben.

⁴⁷ KORCZAK 2001: 140

6.3.1 Schuldenregulierungsstelle

Wie bereits erwähnt (vgl. Abschnitt 3), nimmt die Mehrheit der Schuldner bei der Erstellung eines Schuldenbereinigungsplans die Hilfe einer „geeigneten Person oder Stelle“ in Anspruch. Die Auswertung brachte das bemerkenswerte Ergebnis zutage, dass über ein Drittel aller Pläne von Rechtsanwälten eingereicht worden sind (35,9%); dies bestätigt die These von LITSCHKE, dass Rechtsanwälte stärker am Verbraucherinsolvenzverfahren beteiligt sind als gemeinhin angenommen.⁴⁸ Zudem bedeutet dieses Ergebnis, dass bei Untersuchungen, die sich lediglich auf das Zahlenmaterial von öffentlichen Schuldenregulierungsstellen stützen, eine relativ große Gruppe von Schuldnern systematisch unerfasst bleibt. Zukünftige Analysen des Datensatzes können zeigen, ob sich diese Gruppe hinsichtlich bestimmter persönlicher oder verschuldungsspezifischer Merkmale von Personen, die von öffentlichen Stellen betreut werden, unterscheidet.

Von den öffentlichen Schuldenregulierungsstellen nehmen die Schuldnerberatungsstellen der Kirchen und der freien Wohlfahrtspflege den größten Teil ein (23,5% bzw. 16,9% aller eingereichten Pläne); Verbraucherzentralen spielen mit insgesamt 1,8% nur eine geringe Rolle. Auch gewerbliche Schuldenregulierungsstellen sind von geringer Bedeutung (1,2%).



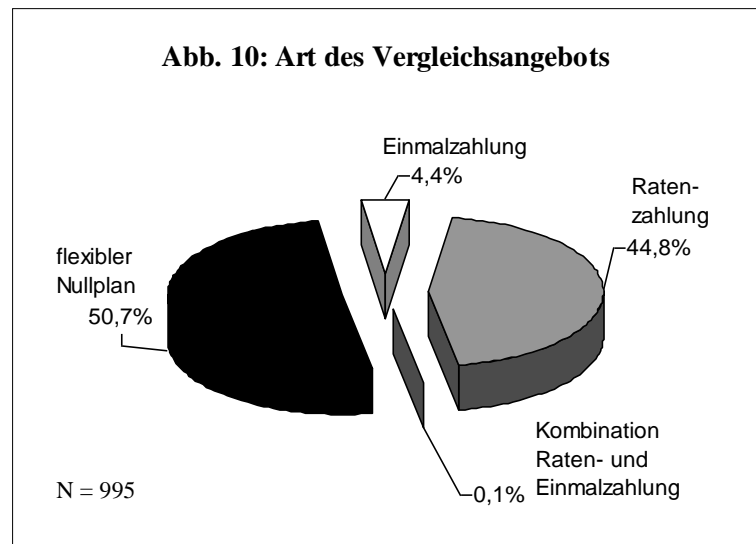
Da die Erstellung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans einen nicht unerheblichen Zeit- und Organisationsaufwand erfordert, überrascht es, dass 8,2% der Pläne von den Schuldnern selbst eingereicht worden sind. Diese Zahl ist jedoch zu relativieren: eine Sichtung der entsprechenden Pläne ergab, dass in einem Drittel der Fälle offensichtlich eine Schuldnerberatungsstelle bei der Erstellung des Plans mitgewirkt hatte. Zudem waren sämtliche Pläne mit gängiger Software zur Verbraucherinsolvenz erstellt worden, die vor allem in Schuldenregulierungsstellen benutzt wird. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass so gut wie alle außergerichtlichen Pläne mit Hilfe einer „geeigneten Person oder Stelle“ erstellt werden.

⁴⁸ LITSCHKE 2000: 28

6.3.2 Art des Vergleichsangebots

Beim außergerichtlichen Einigungsversuch gilt der Grundsatz der Privatautonomie, d.h. Schuldner und Gläubiger können jede Form der Schuldenbereinigung wählen.⁴⁹ Denkbar sind beispielsweise Raten- oder Einmalzahlungen oder eine Kombination aus beiden Zahlungsformen. Zudem hat der Gesetzgeber mit der Gesetzesnovelle von 2001 die zuvor umstrittenen „flexiblen Nullpläne“⁵⁰ faktisch gebilligt. Wird ein Nullplan vorgelegt, ist die Zustimmung aller Gläubiger unwahrscheinlich, da sie im gerichtlichen Verfahren nicht schlechter gestellt werden können.

Die Auswertung der Vergleichsangebote zeigt zweierlei: Zum einen sind die Hälfte aller Pläne „flexible Nullpläne“. Zum anderen orientieren sich die Zahlungsvorschläge oftmals an der Dauer der Wohlverhaltensperiode: Es dominieren Ratenzahlungsvorschläge mit mehrjähriger Laufzeit (44,8%). Einmalzahlungen werden in 4,4% der Fälle angeboten; nur in einem Fall wird eine Kombination aus Raten- und Einmalzahlung angeboten (0,1%).



Hinsichtlich der Einmalzahlungen zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern. So ist die Zahl der Pläne, die eine Einmalzahlung vorsehen, in Baden-Württemberg wesentlich höher als in den übrigen Bundesländern. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass in diesem Bundesland über einen Entschuldungsfonds Mittel für Einmalzahlungen bereitgestellt werden.⁵¹

6.3.3 Pfändbarer Einkommensanteil und Vergleichsangebot

Der Gesetzgeber hat in § 850c der Zivilprozessordnung (ZPO) festgelegt, in welchem Umfang in der Wohlverhaltensperiode Einkünfte an die Gläubiger abgeführt werden müssen, damit die Schuldner eine Restschuldbefreiung erlangen. Bei der Ermittlung des pfändbaren Einkommensanteils werden neben den Einkommensverhältnissen auch Unterhaltsverpflichtungen zugrunde gelegt.⁵²

Wie oben dargestellt, dient das gerichtliche Verfahren häufig als Richtschnur für den außergerichtlichen Einigungsversuch. Dementsprechend waren in 954 der 996 Pläne Angaben zum (pfändbaren) Einkommen enthalten. Die Auswertung dieser Pläne zeigt, dass 86,9% der Schuldner nach eigenen Angaben über kein pfändbares Einkommen verfügen. Dementsprechend würden die Gläubiger, sofern es zu einem Insolvenzverfahren kommt, nur von 13,1% der Schuldner Zahlungen erwarten können.

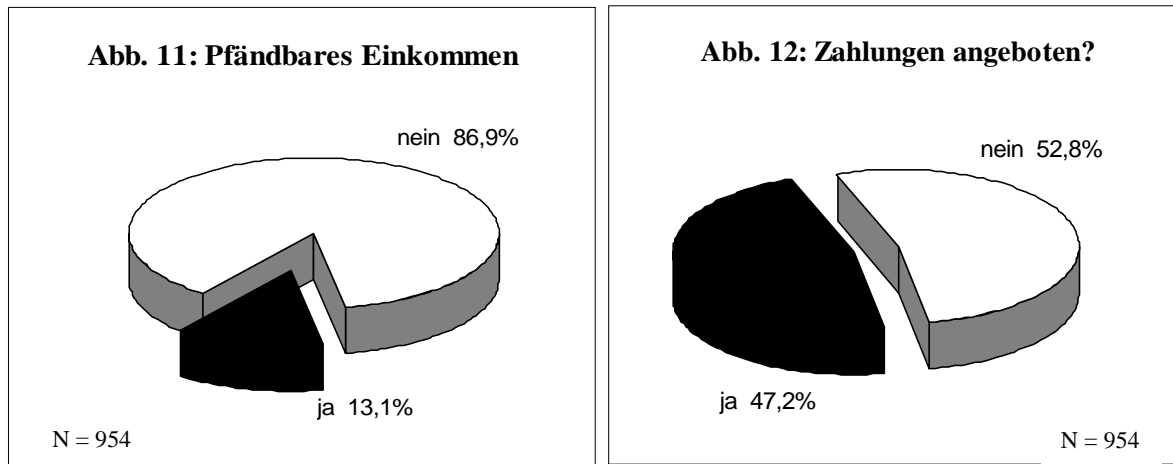
⁴⁹ UHLENBRUCK 2003: 2909

⁵⁰ Bei solchen „Nullplänen“ handelt es sich um Pläne, in denen keine Zahlungen vorgesehen sind, aber dessen ungeachtet ein Forderungsverzicht der Gläubiger bzw. eine Restschuldbefreiung am Ende stehen soll.

⁵¹ HOFMEISTER 2003: 13

⁵² Die Pfändungsfreigrenzen sind am 01.07.2005 erhöht worden; den Auswertungen dieser Studie liegen die zuvor geltenden Freigrenzen zugrunde.

Vor diesem Hintergrund ist umso bemerkenswerter, dass fast die Hälfte der Schuldner im außergerichtlichen Einigungsversuch ein Zahlungsangebot macht. Zu den 125 Schuldnern, die im Insolvenzverfahren den pfändbaren Teil ihres Einkommens abführen müssten, kommen 325 Schuldner ohne pfändbare Beträge hinzu, die bei einer außergerichtlichen Einigung zu Zahlungen bereit wären. Insgesamt bieten 47,2% der 954 Schuldner eine Schuldentilgung an.



Vergleicht man die Höhe der Vergleichsangebote mit der Höhe der pfändbaren Beträge zeigt sich in 61,8% der Fälle keine Differenz: entweder verfügen die Schuldner über kein pfändbares Einkommen und bieten keine Zahlungen an oder sie verfügen über einen pfändbaren Betrag und ihr Zahlungsangebot entspricht diesem Betrag. Acht Schuldner (0,8%) mit pfändbarem Betrag bieten geringere Zahlungen an.

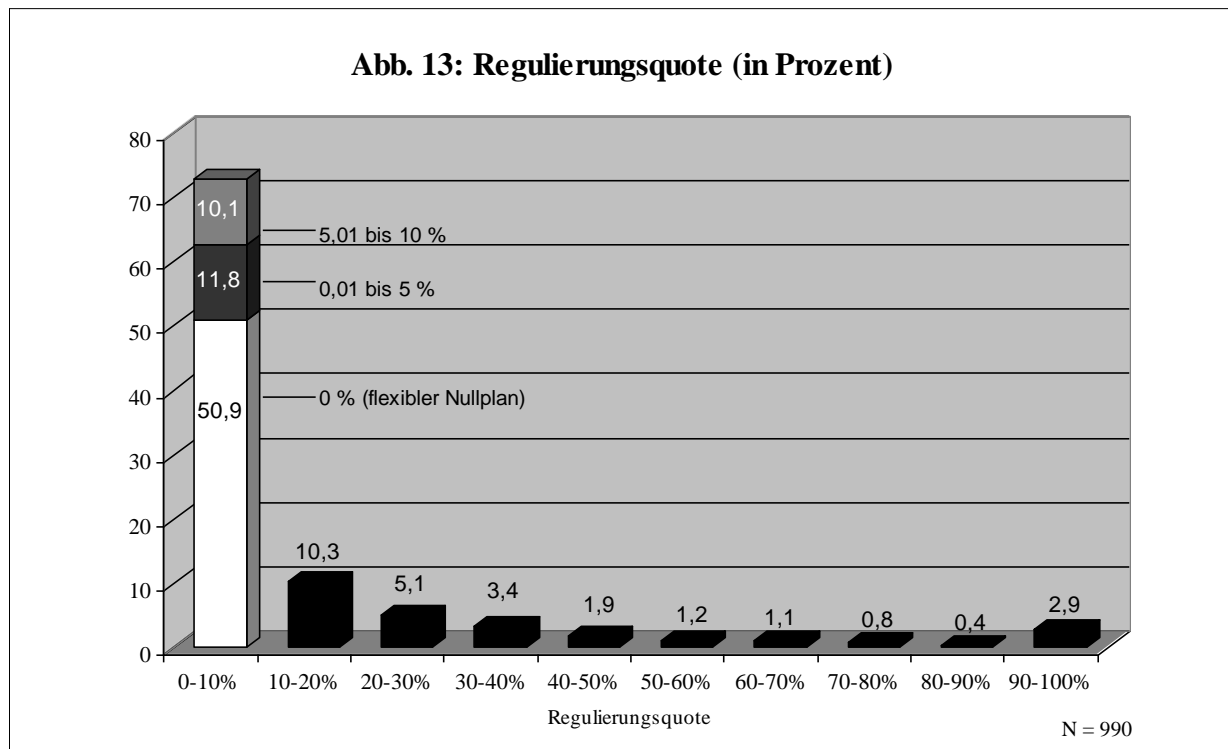
Tab. 3: Vergleichsangebot und pfändbarer Betrag

| Vergleichsangebot... | Gesamt | Schuldner ohne pfändbaren Betrag | Schuldner mit pfändbarem Betrag |
|--------------------------------------|--------|----------------------------------|---------------------------------|
| ...liegt unter dem pfändbaren Betrag | 0,8 | | 0,8 |
| ...entspricht dem pfändbaren Betrag | 61,8 | 52,8 | 9,0 |
| ...liegt über dem pfändbaren Betrag | 33,3 | 30,5 | 2,8 |
| davon: bis 10 Euro | 4,7 | 4,3 | 0,4 |
| 10 bis 20 Euro | 5,6 | 5,1 | 0,4 |
| 20 bis 30 Euro | 5,9 | 5,7 | 0,2 |
| 30 bis 40 Euro | 2,3 | 1,8 | 0,5 |
| 40 bis 50 Euro | 6,7 | 6,5 | 0,2 |
| 50 bis 100 Euro | 5,3 | 4,7 | 0,6 |
| mehr als 100 Euro | 2,8 | 2,4 | 0,4 |
| ...ist eine Einmalzahlung | 4,0 | 3,6 | 0,4 |
| | 100,0 | 86,9 | 13,1 |

Ein Drittel der Schuldner (33,3%) bietet Zahlungen aus dem unpfändbaren Einkommensanteil an. Wie die Aufschlüsselung zeigt, verteilen sich die Angebote gleichmäßig über die Intervalle von 10 bis 50 Euro. Von einer nicht unerheblichen Zahl von Schuldnern werden Raten angeboten, die zwischen 50 und 100 Euro über dem pfändbaren Betrag liegen (51 Schuldner), und 27 Schuldner bieten sogar monatliche Tilgungsraten an, die mehr als 100 Euro über ihrem pfändbaren Einkommensanteil liegen.

6.3.4 Regulierungsquote

Wie viel Geld würden die Gläubiger von ihren Forderungen tatsächlich erhalten? In 72,8% der außergerichtlichen Einigungsversuche wird eine Regulierungsquote von unter 10% vorgeschlagen⁵³; im Intervall von 10-20% liegen weitere 10,3% der Pläne. In den weiteren Intervallen nehmen die relativen Häufigkeiten kontinuierlich ab und steigen lediglich im letzten Intervall noch einmal an; dies ist auf 19 Fälle zurückzuführen, in denen die Regulierungsquote bei 100% liegt. Insgesamt haben nur knapp 7% der Einigungsvorschläge eine Regulierungsquote von über 50%. Die durchschnittliche Regulierungsquote beträgt 11,1%.



Die Auswertung der Vergleichsangebote lässt sich somit folgendermaßen zusammenfassen: Obwohl viele Schuldner Zahlungen im außergerichtlichen Einigungsversuch anbieten, die über ihrem pfändbaren Einkommensanteil liegen, kommen die Gläubiger dennoch kaum zu ihrem Geld: in sieben von zehn Einigungsversuchen würden sie nicht mehr als 10% ihrer Forderungen erhalten.

6.4 Ausgang und Folgen des außergerichtlichen Einigungsversuchs

Im August 2005 – mehr als ein Jahr nach Eingang des letzten Plans – wurde der Ausgang des Einigungsversuchs erfasst und ausgewertet. Da ein Insolvenzantrag spätestens sechs Monate nach Einreichen des außergerichtlichen Plans zu stellen ist, ist anzunehmen, dass bis zu diesem Zeitpunkt dem Inkasso-Unternehmen ein Insolvenzantrag bekannt geworden ist. Somit kann eine eindeutige Antwort auf die Frage nach der Zahl der erfolgreichen Einigungsversuche gegeben werden. Ebenso kann ausgewertet werden, wie viele Schuldner einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt haben, in wie vielen Fällen ein gerichtlicher Einigungsversuch unternommen worden ist und wie viele Schuldner ihre Entschuldung nach einem Scheitern des außergerichtlichen Plans nicht weiter verfolgt haben.

⁵³ In diese Auswertung sind jene 990 Fälle eingegangen, in denen die Regulierungsquote zweifelsfrei ersichtlich war; der Anteil der Nullpläne ist in Abbildung 13 mit 50,9% etwas höher als in Abbildung 10 (50,7%), da bei fünf in Abbildung 10 enthaltenen Fällen lediglich ersichtlich war, dass Zahlungen vorgesehen sind, ohne dass eine Regulierungsquote über alle Gläubiger hinweg zu ermitteln war.

Im Folgenden wird zunächst auf die außergerichtlichen und auf die gerichtlichen Einigungen eingegangen und jeweils Regulierungsquote, Gläubigerzahl und Verschuldungshöhe dargestellt. Danach werden die Verbraucherinsolvenzen untersucht. Abschließend folgt ein Überblick über die Entwicklung aller 996 Pläne.

6.4.1 Außergerichtliche Einigung

Bei 73 Schuldnern ist es aufgrund des in dieser Studie erfassten (68 Fälle) oder eines nachgebesserten Plans (5 Fälle) zu einer außergerichtlichen Einigung gekommen; dies entspricht einer Erfolgsquote von 7,3%. Die erfolgreichen Pläne enthalten Regulierungsquoten zwischen 3,7% und 100%; der Durchschnitt liegt bei 50,4%. Erwähnenswert ist, dass der Plan mit einer Regulierungsquote von 3,7% immerhin 16 Gläubiger umfasst.

Die Regulierungsquote ist im Vergleich zur Quote aller erfassten Pläne (11,1%) weitaus höher, die Gläubigerzahl ist mit 8,4 Gläubigern um 5,4 niedriger als im Gesamtdurchschnitt (13,8) und die durchschnittliche Verschuldungshöhe beträgt weniger als die Hälfte (26.557 Euro zu 54.403 Euro).

Mit einer Diskriminanzanalyse, bei der die erfolgreichen Einigungen mit den Verbraucherinsolvenzen verglichen wurden, konnte festgestellt werden, dass die Regulierungsquote das entscheidende Kriterium ist, das über Erfolg oder Misserfolg der Pläne entscheidet.⁵⁴ Ein Zahlungsangebot oberhalb des pfändbaren Betrags sowie eine geringe Gläubigerzahl sind ebenfalls wichtige Kriterien für einen positiven Ausgang des Einigungsversuchs; die übrigen Variablen verbessern die Zuordnung nicht.⁵⁵

Ein bemerkenswertes Ergebnis ist, dass Vorschläge, die ein Einmalzahlungsangebot enthalten, überdurchschnittlich häufig erfolgreich sind: Von 44 Plänen mit einem entsprechenden Angebot sind 15 Pläne angenommen worden. Die Regulierungsquoten liegen zwischen 6,4% und 66,7%; die durchschnittliche Regulierungsquote der erfolgreichen Einmalzahlungsangebote beträgt 22,8%. Der Erfolg dieser Pläne trotz einer im Vergleich mit allen außergerichtlichen Einigungen geringeren Regulierungsquote lässt darauf schließen, dass Gläubigern eine Einmalzahlung aufgrund des schnelleren und kostengünstigeren Ablaufs entgegen kommt.

Ein „flexibler Nullplan“ führt offensichtlich zum Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs: alle 504 in der Stichprobe enthaltenen Nullpläne blieben erfolglos.

Der Prozentsatz erfolgreicher Einigungen ist im Vergleich zur Auswertung von MESCH⁵⁶ deutlich geringer: bei nahezu identischen Verschuldungssummen (MESCH: 26.520 Euro) hat dieser für das Jahr 2002 eine Erfolgsquote von 16% ermittelt. Diese positive Bilanz kann zum Teil durch die allgemein niedrigere Gläubigerzahl erklärt werden (diese liegt bei MESCH bei nur 5,5 Gläubigern). So ist auch die Gläubigerzahl der erfolgreichen Pläne mit 1,5 weitaus geringer als in dieser Studie.

Vergleicht man die Erfolgsquote in dieser Studie mit den Zahlen, die KOHTE für die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern zusammengestellt hat⁵⁷, zeigen sich ebenfalls deutliche Unterschiede: Für Baden-Württemberg ergeben sich für das Jahr 2003 33,3% außergerichtliche Einigungen, für Bayern 15,5% und für Mecklenburg-

⁵⁴ Aufgrund von fehlenden Werten in den Diskriminanz-Variablen lag die Fallzahl bei 695.

⁵⁵ Die standardisierten kanonischen Diskriminanzkoeffizienten: Regulierungsquote 0,908; Differenz zwischen Zahlungsangebot und pfändbarem Betrag: 0,195; Gläubigerzahl: -0,179.

⁵⁶ MESCH 2003: 437

⁵⁷ KOHTE 2004: 7

Vorpommern für das Jahr 2002 18,9%. Es ist bei einem Vergleich der Zahlen allerdings zu beachten, dass in dieser Studie – wie im Folgenden noch dargestellt wird – eine Vielzahl von Schuldnern weder eine außergerichtliche Einigung erreicht noch einen Antrag auf Verbraucherinsolvenz gestellt hat. Berücksichtigt man nur jene Einigungsversuche, bei denen es zu einer Einigung oder einem Antrag auf Verbraucherinsolvenz gekommen ist, so erhöht sich die Quote erfolgreicher Einigungen von 7,3% auf 10,2%.

6.4.2 Gerichtliche Einigung

Insgesamt haben 682 Schuldner einen Antrag auf Verbraucherinsolvenz gestellt; dies sind 68,5% der Stichprobe. Bevor das Verfahren eröffnet wird, kann das Gericht einen weiteren Einigungsversuch unternehmen, bei dem – im Gegensatz zum außergerichtlichen Einigungsversuch – nicht die Zustimmung aller Gläubiger erforderlich ist, sondern nur die der Mehrheit (nach Köpfen und Forderungssummen); die übrigen Stimmen können auf Antrag gerichtlich ersetzt werden (vgl. Abschnitt 3).

In 76 Fällen hat das Insolvenzgericht einen solchen Einigungsversuch unternommen. Dies sind 11,3% aller Anträge auf Verfahrenseröffnung. Von den 76 Einigungsversuchen waren zehn im August 2005 noch nicht abgeschlossen. Bei den übrigen 66 ergibt sich folgendes Bild: 27 sind durch eine gerichtliche Einigung beendet worden, 39 sind gescheitert.

Die 27 erfolgreichen Einigungsversuche weisen eine durchschnittliche Regulierungsquote von 21,9% auf. Bemerkenswert ist, dass sich unter den Plänen fünf „flexible Nullpläne“ befinden. Die Gläubigerzahl liegt zwischen zwei und 16 (Durchschnitt: 10,3 Gläubiger), die Verschuldung beträgt durchschnittlich 33.489 Euro.

Die hohe Erfolgsquote (40,9%) sollte die Gerichte veranlassen, in Zukunft vermehrt einen Einigungsversuch anzustrengen. Dies ist bislang mit dem Hinweis auf den Arbeits- und Kostenaufwand abgelehnt worden. Eine Lösung könnte die im Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums geplante Zusammenlegung von außergerichtlichem und gerichtlichem Einigungsversuch bieten. Dort ist vorgesehen, dass der Schuldner bei einem Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs ohne Vorlage eines neuen Plans eine gerichtliche Zustimmungsersetzung beantragen kann, sofern die Mehrheit der Gläubiger nach Köpfen und Summen dem außergerichtlichen Plan zugestimmt hat.⁵⁸ Dies würde nicht nur zu einer Entlastung der Gerichte beitragen, sondern zu einer Beschleunigung des gesamten Verfahrens führen. Ein Nebeneffekt wäre, dass die außergerichtlichen Pläne nach den Vorgaben erstellt werden, die für die gerichtlichen Schuldenbereinigungspläne gelten.

6.4.3 Verbraucherinsolvenz

Von den 682 beantragten Verbraucherinsolvenzverfahren sind 645 eröffnet worden; in zehn Fällen steht der Ausgang des gerichtlichen Einigungsversuchs noch aus. Erwartungsgemäß liegt die Regulierungsquote deutlich unter dem Gesamtdurchschnitt und sowohl Gläubigerzahl als auch Verschuldungshöhe sind überdurchschnittlich.

Zum jetzigen Zeitpunkt können keine Zahlen zur verteilbaren Masse vorgelegt werden, da zahlreiche Verfahren noch nicht beendet sind und für die übrigen Schuldner die Wohlverhaltensperiode erst begonnen hat. Als Anhaltspunkt können jedoch die Angaben im außergerichtlichen Plan dienen: Von den 645 Schuldnern, die ein Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen, haben sich 631 zu pfändbaren Einkommensanteilen geäußert. In 87,5% stand zum Zeitpunkt des außergerichtlichen Einigungsversuchs keine verteilbare Masse zur Verfügung.

⁵⁸ BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ 2004

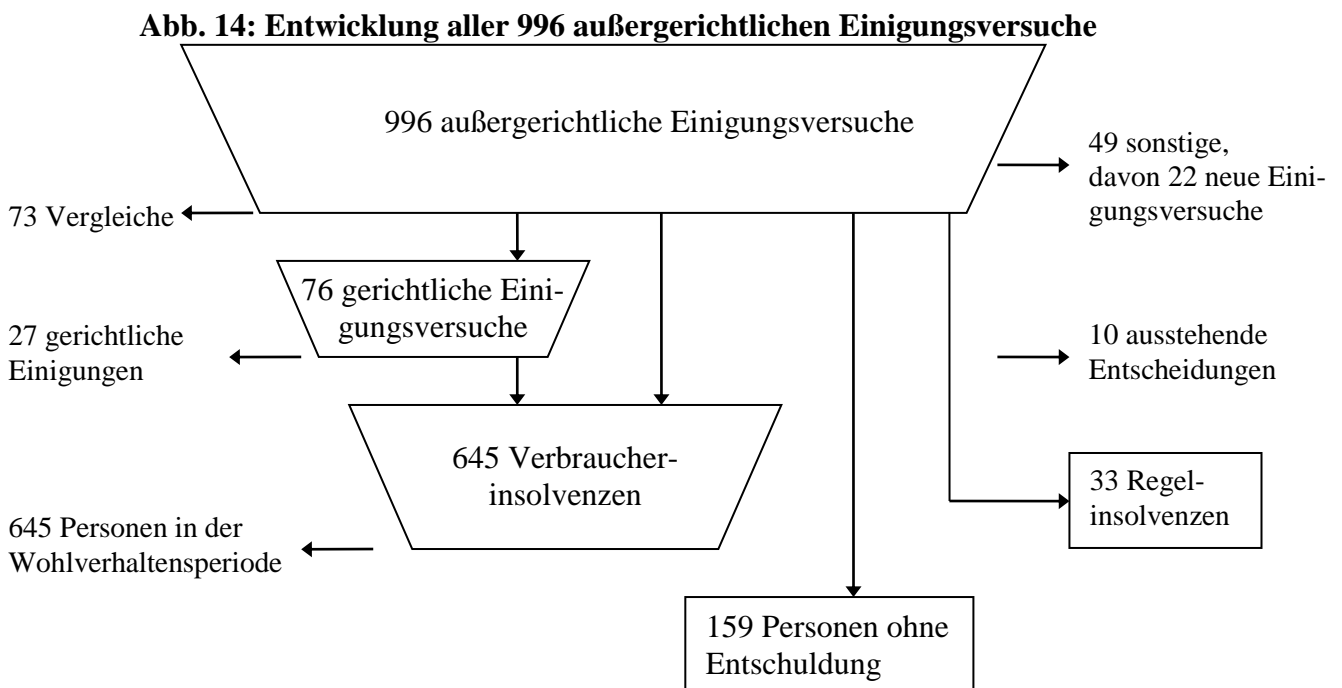
6.4.4 Übersicht

Abschließend soll ein Überblick über die Entwicklung aller 996 Pläne gegeben werden. Wie bereits dargestellt, sind 73 außergerichtliche (7,3%) und 27 gerichtliche Einigungen (2,7%) erzielt worden; zehn gerichtliche Einigungsversuche sind noch nicht abgeschlossen. Gegen 645 Schuldner (64,8%) ist ein Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden. Die folgende Tabelle zeigt die jeweiligen Durchschnittswerte hinsichtlich Regulierungsquote, Gläubigerzahl und Verschuldungshöhe.

Tab. 4: Vergleichswerte (Durchschnitt) zum Ausgang des Einigungsversuchs

| | außergerichtliche Einigung (73 Fälle) | gerichtliche Einigung (27) | Verbraucherinsolvenz (645) | alle Einigungsvorschläge (996) |
|-------------------|---------------------------------------|----------------------------|----------------------------|--------------------------------|
| Regulierungsquote | 50,4% | 21,9% | 5,0% | 11,1% |
| Gläubigerzahl | 8,4 | 10,3 | 14 | 13,8 |
| Verschuldungshöhe | 26.557€ | 33.489€ | 56.459€ | 54.403€ |

Die erwähnten Gruppen stellen jedoch nur drei Viertel der Stichprobe. Von den übrigen 241 Schuldnern haben nach derzeitigem Kenntnisstand 22 Personen einen erneuten außergerichtlichen Einigungsversuch unternommen, der noch nicht abgeschlossen ist. In einigen Fällen ist es zu einer Einigung zwischen dem Inkasso-Unternehmen und den Schuldnern gekommen. Gegen 33 Schuldner ist ein Regelinsolvenzverfahren eröffnet worden. Drei Schuldner sind verstorben.



Das Gros der verbliebenen Schuldner hat weder eine außergerichtliche Einigung erreicht noch einen Insolvenzantrag gestellt (159 Fälle). Dies bedeutet, dass jeder sechste Schuldner, der einen Plan vorgelegt hat, ohne Aussicht auf Entschuldung ist. Angesichts des personellen, finanziellen und zeitlichen Aufwands, der mit einem außergerichtlichen Einigungsversuch verbunden ist, ist diese Zahl ausgesprochen hoch. Hier wäre über Mittel und Wege nachzudenken, mit denen den Schuldnern der Weg vom außergerichtlichen Einigungsversuch zur Verbraucherinsolvenz erleichtert wird.

7 Zusammenfassung und Ausblick

Aufgrund der Fülle des in den vorangegangenen Abschnitten dargestellten Materials sollen an dieser Stelle die wichtigsten Punkte noch einmal hervorgehoben und mit Überlegungen zur Reform der Insolvenzordnung verbunden werden.

Für diese Studie sind Informationen aus 996 außergerichtlichen Einigungsversuchen ausgewertet worden, die zwischen März und Juni 2004 bei einem großen Inkasso-Unternehmen eingegangen sind. Zudem wurde der Ausgang des Einigungsversuchs untersucht.

Hinsichtlich der **persönlichen und wirtschaftlichen Situation der Schuldner** zeigen sich auf den ersten Blick kaum Differenzen zu bestehenden Untersuchungen zur Überschuldung. Bei näherer Betrachtung lassen sich jedoch in einigen Punkten Unterschiede feststellen.

- **Geschlecht:** Männer stellen mit 65,5% die Mehrheit der Schuldner (Frauen: 34,5%).
- **Alter:** Das Durchschnittsalter der Schuldner liegt bei 40,8 Jahren. Im Vergleich mit den Bevölkerungsanteilen sind Personen mittleren Alters überdurchschnittlich vertreten. Untersuchungen zur Überschuldung kommen zwar zu einem ähnlichen Ergebnis, doch sind die Alterskohorten in dieser Untersuchung nach rechts verschoben: Die Schuldner sind überwiegend zwischen 30 und 50 Jahre alt, während Überschuldungsstudien eine hohe Präsenz der Gruppe der 20-40jährigen verzeichnen.
- **Familienstand:** Geschiedene und Getrenntlebende sind im Vergleich zur Gesamtbevölkerung deutlich überrepräsentiert. Daraus kann geschlossen werden, dass eine Trennung bzw. Scheidung zum Auslöser von Überschuldung werden kann.
- **Erwerbsstatus:** Arbeitslose stellen rund 44% der Schuldner. Diese Zahl ist selbst im Vergleich mit Studien zur Überschuldung und zur Verbraucherinsolvenz ausgesprochen hoch.
- **Regionale Verteilung:** Schuldner aus Ostdeutschland sind leicht überrepräsentiert; die durchschnittliche Verschuldungshöhe in Ostdeutschland ist mit 36.590 Euro wesentlich geringer als im Westen (60.058 Euro). In Westdeutschland ist ein Nord-Süd-Gefälle auszumachen: im Norden leben mehr Schuldner als im Süden.

Erstmals konnten in dieser Studie **Daten zur Verschuldung** einer großen Zahl von Personen, die eine außergerichtliche Einigung nach § 305 InsO anstreben, vorgelegt werden. Zu den wesentlichen Ergebnissen zählen:

- **Gläubigeranzahl:** Die Schuldner haben durchschnittlich rund 14 Gläubiger. Jeder dritte Schuldner hat 15 Gläubiger und mehr; der Maximalwert liegt bei 78 Gläubigern. Damit liegen die Werte deutlich über den in Studien zur Überschuldung ermittelten Zahlen.
- **Verschuldungshöhe:** Die Höhe der Schulden liegt zwischen 700 Euro und 2,5 Millionen Euro. Die durchschnittliche Verschuldung beträgt 54.403 Euro, doch ist diese Zahl durch einige extrem hohe Summen nach oben verzerrt. Der Median (exakte Mitte) beträgt 28.136 Euro. Im Vergleich zum Wert im Verbraucherinsolvenzverfahren (Durchschnitt 2004: 75.000 Euro) ist die Verschuldung im außergerichtlichen Einigungsversuch deutlich geringer.

- **Gläubigertypen:** Kreditinstitute, Versicherungen sowie Telefon- und Internetanbieter führen die Liste der Gläubiger an. Vier von fünf Schuldner sind bei einem Kreditinstitut verschuldet. Obwohl Kreditinstitute nur 14,8% aller in dieser Studie erfassten Forderungen stellen, liegt ihr Anteil an der Gesamtforderungssumme bei über 50%. Die hohe Zahl von Schuldner, die bei Versicherungen verschuldet sind (76,8%), ist vermutlich auf die Mandantenstruktur des Inkasso-Unternehmens zurückzuführen. Im Vergleich mit Studien aus den vergangenen Jahren ist vor allem der gestiegene Anteil der Telefon- und Internetanbieter hervorzuheben: knapp 60% der Schuldner haben hier Verbindlichkeiten.

Des Weiteren ist das **außergerichtliche Vergleichsangebot** ausgewertet worden. Hier ergibt sich ein zwiespältiges Bild: Einerseits sind in der Hälfte der Pläne keine Zahlungen an die Gläubiger vorgesehen. Andererseits bietet ein nicht unerheblicher Teil der Schuldner Zahlungen an, die sie im Verbraucherinsolvenzverfahren und der anschließenden „Wohlverhaltensperiode“ nicht abzuführen hätten:

- **Art des Vergleichsangebots:** Die Hälfte (50,7%) der eingereichten Schuldenbereinigungspläne sind „flexible Nullpläne“, d.h. Pläne, in denen – bis zu einer Besserung der Einkommensverhältnisse des Schuldners – keinerlei Zahlungen an die Gläubiger vorgesehen sind. In 44,8% der Pläne werden Ratenzahlungen angeboten; 4,4% sehen eine Einmalzahlung vor.
- **Pfändbarer Einkommensanteil und Vergleichsangebot:** 86,9% der Schuldner verfügen nach eigenen Angaben über kein pfändbares Einkommen und müssten somit im Insolvenzverfahren und der „Wohlverhaltensperiode“ kein Geld an die Gläubiger abführen. Im außergerichtlichen Einigungsversuch bietet jedoch fast die Hälfte aller Schuldner eine Schuldentilgung an.
- **Regulierungsquote:** Die durchschnittliche Regulierungsquote aller Einigungsvorschläge liegt bei 11,1%. Allerdings beträgt die Regulierungsquote von 72,8% der Pläne weniger als 10%; dem stehen einige Pläne gegenüber, in denen eine vollständige Tilgung angeboten wird.
- **Schuldenregulierungsstelle:** Durch diese Studie konnte erstmals festgestellt werden, dass Schuldner bei der Erstellung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans weitaus häufiger durch Rechtsanwälte unterstützt werden als bislang angenommen: 35,9% haben die Hilfe eines Rechtsanwalts in Anspruch genommen. Dieses Ergebnis ist umso bedeutender, weil diese Schuldnergruppe bei bisherigen Studien nicht erfasst wurde.

Der **Ausgang des außergerichtlichen Einigungsversuchs** ist angesichts der Diskussion zur Reform der Insolvenzordnung von besonderem Interesse. Ein Jahr nach Eingang des letzten Einigungsvorschlags stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

- **Erfolgreiche Einigung:** 7,3% der Schuldner haben sich aufgrund des in dieser Studie erfassten (6,8%) oder eines nachgebesserten Plans (0,5%) mit ihren Gläubigern außergerichtlich geeinigt. Die Regulierungsquote der erfolgreichen Einigungsvorschläge liegt zwischen 3,7% und 100%; der Durchschnitt beträgt 50,4%. Keiner der „flexiblen Nullpläne“ erhielt die Zustimmung der Gläubiger. Zudem wurde festgestellt, dass Einmalzahlungsangebote überdurchschnittlich häufig erfolgreich waren.

Darüber hinaus ist die Zahl der gerichtlichen Einigungen und der Verbraucherinsolvenzverfahren ermittelt worden. Hier ergibt sich folgendes Bild:

- **Gerichtliche Einigung:** In 76 Fällen unternahm das Gericht nach Antrag auf Insolvenz einen weiteren Einigungsversuch. Von diesen 76 Einigungsversuchen sind 10 noch nicht abgeschlossen, 27 waren erfolgreich, 39 sind gescheitert.
- **Verbraucherinsolvenz:** Gegen 645 Schuldner wurde ein Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet (64,8%). Weitere 33 Schuldner gingen in ein Regelinsolvenzverfahren. Bei den übrigen Schuldnern gab es unterschiedliche Verläufe: Während einige Schuldner derzeit einen weiteren außergerichtlichen Einigungsversuch unternehmen, hat ein erheblicher Teil der Schuldner trotz des Scheiterns des außergerichtlichen Einigungsversuchs keinen Antrag auf Insolvenz gestellt (159 Fälle; 16%).

Die vorgelegten Zahlen sind nicht so eindeutig, dass sich vor dem Hintergrund der jüngsten Überlegungen zu einer Reform der Insolvenzordnung eindeutige Empfehlungen abgeben ließen; dies ist auch nicht Zweck der vorliegenden Studie. Dennoch sollen abschließend einige Punkte angesprochen werden, die als Anregung für weitere Überlegungen und Untersuchungen dienen können.

Der Gesetzgeber hat den „Zwang zur außergerichtlichen Einigung“ lange Zeit verteidigt.⁵⁹ Obgleich keine bundesweiten Zahlen zum Erfolg oder Misserfolg der außergerichtlichen Einigungsversuche vorlagen, wurde wiederholt auf die Erfolgsquoten in einigen Bundesländern verwiesen.⁶⁰ In jüngster Zeit werden allerdings –angesichts einer Vielzahl „masseloser“ Einigungsversuche – Schwellenwerte diskutiert, bei denen eine außergerichtliche Einigung als „offensichtlich aussichtslos“ gilt und unterlassen werden kann.⁶¹

Die vorliegende Auswertung gibt den Befürwortern von Schwellenwerten zu einem gewissen Grad recht: Keiner der „flexiblen Nullpläne“, die 50,7% der Pläne in der Stichprobe stellen, war im außergerichtlichen Teil erfolgreich. Legt man eine Regulierungsquote von 5% zugrunde, wären nur zwei der 73 außergerichtlichen Einigungen möglicherweise unterblieben, weil die vorgeschlagene Regulierungsquote unterhalb dieses Werts lag (3,7% bzw. 4,9%). Bei zwei weiteren Plänen, die letztlich erfolgreich waren, hätte ein Einigungsversuch unterbleiben können, weil die Zahl der Gläubiger höher als 20 war (24 Gläubiger bei einer Regulierungsquote von 6,4% bzw. 28 Gläubiger bei einer Regulierungsquote von 9,5%). Das Argument, dass Einmalzahlungsangebote auch bei einer Regulierungsquote unterhalb von 5% erfolgreich sein können⁶², lässt sich mit den vorliegenden Daten nicht bestätigen: Obgleich Einmalzahlungsangebote verhältnismäßig oft erfolgreich waren, sind von den 44 Plänen alle elf mit einer Regulierungsquote unter 5% gescheitert.

Auf der anderen Seite ist die Zahl von 7,3% außergerichtlichen und weiteren 2,7% gerichtlichen Einigungen keineswegs gering; bedeutet sie doch, dass sich immerhin jeder zehnte Schuldner mit seinen Gläubigern einigen und ein Insolvenzverfahren abwenden konnte.

⁵⁹ So heißt es bei STEPHAN (2003): „Nach wie vor besteht die Befürchtung, dass sich bei einem Wegfall des obligatorischen Einigungsversuchs die Zahl der außergerichtlichen Einigungen rapide verringern würde, weil bei der starken Belastung der außergerichtlichen Personen und Stellen durch die außergerichtlichen Verhandlungen, die Neigung, überhaupt einen Einigungsversuch zu starten, abnehmen würde. Der Zwang zu Verhandlungen über eine außergerichtliche Einigung ist daher sinnvoll.“

⁶⁰ Z.B. HOFMEISTER 2003; KOHTE 2004

⁶¹ Dem Referentenentwurf des Justizministeriums aus dem Jahr 2004 zufolge gilt ein außergerichtlicher Einigungsversuch als aussichtslos, wenn der Schuldner Verbindlichkeiten bei mehr als 20 Gläubigern hat oder die Gläubiger im Schuldenbereinigungsplan nicht mehr als 5% ihrer Forderungen erhalten sollen. Vgl. BUNDES-MINISTERIUM DER JUSTIZ 2004

⁶² Vgl. HOFMEISTER/JÄGER 2005: 186

Zentral für das Zustandekommen zukünftiger außergerichtlichen Einigungen ist möglicherweise das Verhalten der Schuldner: Die vorliegende Studie hat ergeben, dass jeder dritte Schuldner im außergerichtlichen Teil Zahlungen anbietet, die höher sind als sein pfändbarer Einkommensanteil; von den 86,9% Schuldnern ohne pfändbares Einkommen haben immerhin fast 40% Zahlungen angeboten. Wenn die Schuldner in Zukunft außergerichtliche Einigungsvorschläge vorlegen, die entsprechende Zahlungen vorsehen, dürfte auch weiterhin eine nicht unerhebliche Zahl von Fällen außergerichtlich abgeschlossen werden können. Denkbar ist aber, dass die Schuldner zur Umgehung des Zeit- und Organisationsaufwandes, den ein außergerichtlicher Einigungsversuch mit sich bringt, zukünftig auf entsprechende Angebote verzichten und einen „Turbo-Zugang“⁶³ ins Insolvenzverfahren suchen. Eine Auswertung in Kombination mit den derzeit diskutierten Schwellenwerten ergab, dass unter Zugrundelegung der freiwilligen Zahlungsangebote immerhin 33,1% der Pläne hätten vorgelegt werden müssen, weil die Regulierungsquote mehr als 5% und die Gläubigerzahl maximal 20 betrug. Legt man jedoch die pfändbaren Beträge zugrunde, müssten nur noch 8,2% der in der Stichprobe enthaltenen Einigungsversuche unternommen werden. Diese Zahl liegt sogar unter dem Anteil von 10% Einigungsversuchen, die – außergerichtlich oder gerichtlich – erfolgreich waren.

An dieser Stelle kommen auch die Überlegungen zu einer gänzlich neuen Gestalt der Verbraucherentschuldung ins Spiel, in denen neben die Verbraucherinsolvenz ein „Verjährungsmodell“ für mittellose Schuldner treten soll. In diesem Fall ließe sich mutmaßen, dass, sofern für das Insolvenzverfahren eine Mindestregulierungsquote eingeführt wird, nicht der außergerichtliche Einigungsversuch, sondern vor allem das Insolvenzverfahren massiv an Bedeutung verliert: Der geringe Prozentsatz zahlungsfähiger Schuldner würde sich – wie auch bisher geschehen – außergerichtlich mit seinen Gläubigern einigen, um einen Eintrag in die Insolvenzdateien zu vermeiden; das Gros der Schuldner ohne pfändbares Einkommen würde das Verjährungsmodell in Anspruch nehmen (müssen). Eine Entlastung der Justiz wäre damit gewiss; inwieweit Schuldner und Gläubiger zu ihrem Recht kommen, hängt demgegenüber von der konkreten Ausgestaltung eines solchen Modells ab. Die Diskussion um ein geeignetes Verfahren zur Verbraucherentschuldung dürfte somit noch lange nicht beendet sein.

⁶³ ZIPF 2004

Literatur

- AG MÜNCHEN (2002): Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen über die Erteilung einer Restschuldbefreiung, in: ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht, 9/2002, S. 330-334
- ALLBUS (2002): Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften 2002; im Internet: <http://www.gesis.org/Dauerbeobachtung/Allbus/index.htm> (besucht am 01.08.2005)
- AST, ARND (2002): Über den Umgang mit Nullmassen, in: ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht, 6/2002, S. 183
- AUFRUF DEUTSCHER INSOLVENZRICHTER UND -RECHTSPFLEGER (2002): Aufruf deutscher Insolvenzrichter und -rechtspfleger zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Insolvenzgerichte und der Insolvenzordnung, in: ZInsO – Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 24/2002, S. 1176
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ (2004): Überlegungen zu einer Reform der Verbraucherentschuldung, im Internet: http://www2.justiz.bayern.de/daten/pdf/Reform_Verbraucherentschuldung.pdf (besucht am 01.08.2005)
- BUNDESGESETZBLATT (BGBl) Teil I (2001): Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26.10.2001, Nr. 54, im Internet: <http://217.160.60.235/BGBl/bgb11f/b101054f.pdf> (besucht am 01.08.2005)
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (2004): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze vom 16.09.2004, im Internet: <http://www.bag-schuldnerberatung.de/download/Referentenentwurf%2016.9.2004.pdf> (besucht am 01.08.2005)
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (2005): Zwischenbericht zu einer Reform der Verbraucherentschuldung. Beschluss Nr. 3.4 der Herbstkonferenz 2004, im Internet: <http://www.forum-schuldnerberatung.de/download/zwischenberichtinsobmj032005.pdf> (besucht am 01.08.2005)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (2003): Was mache ich mit meinen Schulden?, 10. Auflage, im Internet: <http://www.bmfsfj.de/Redaktion/BMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/PRM-23783-Broschure-Was-mache-ich-mit-me.pdf> (besucht am 01.08.2005)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (2004): Überschuldung: Betroffenen helfen, finanzielle Allgemeinbildung verbessern, Pressemitteilung vom 18.10.2004, im Internet: <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Presse/pressemitteilungen.did=21032.html> (besucht am 01.08.2005)
- FÖRSTER, KARSTEN (2002): Restschuldbefreiung – das geht auch anders!, in: ZInsO – Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 23/2002, S. 1105-1107
- GROTE, HUGO (2001): Paradox: Der Zwang des Verbraucherschuldners zu Verhandlungen mit den Gläubigern verhindert außergerichtliche Einigungen, in: ZInsO – Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 1/2001, S. 17-19
- GROTH, ULF (1984): Schuldnerberatung, 7. Auflage, Frankfurt/New York
- HIRSELAND, ANDREAS (1999): Schulden in der Konsumgesellschaft. Eine soziologische Analyse, Amsterdam
- HOFMEISTER, KLAUS (2003): Top oder Flopp?, in: ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht, 1/2003, S. 12-21
- HOFMEISTER, KLAUS; JÄGER, ULRICH (2005): Kleintransporter statt Sattelschlepper. Das „Wustrauer Modell“ – Ausgangspunkt für eine Reform der Verbraucherentschuldung, in: ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht, 4/2005, S. 180-188
- INSOLVENZORDNUNG (2004): Insolvenzordnung (InsO), München

- JÄGER, ULRICH (2003): Gläubigerbeteiligung und Gläubigerinteressen im Insolvenzverfahren natürlicher Personen. Beobachtungen und Verbesserungsvorschläge aus Gläubigersicht, in: ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht, 2/2003, S. 55-61
- KLAAS, WILHELM (2004): Fünf Jahre Verbraucherinsolvenz – fünf Jahre sind genug, in: ZInsO – Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 11/2004, S. 577-580
- KOHNTE, WOLFHARD (2004): Ziel und Wirkung gesetzlicher Änderungen der InsO und ZPO auf überschuldete und von Überschuldung bedrohte Haushalte. Expertise erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Halle a.d.S.
- KOLLBACH, KLAUS (2004): Insolvenzen 1. Halbjahr 2004 – INDat-Auswertung, in: ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht, 7/2004, S. 430-432
- KORCZAK, DIETER; PFEFFERKORN, GABRIELE (1992): Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stuttgart, Berlin, Köln
- KORCZAK, DIETER (1997): Marktverhalten, Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stuttgart, Berlin, Köln
- KORCZAK, DIETER (2001): Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stuttgart, Berlin, Köln
- KORCZAK, DIETER (2003): Definitionen der Verschuldung und Überschuldung im europäischen Raum. Literaturrecherche im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, im Internet: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/literaturstudieverschuldung.pdf> (besucht am 01.08.2005)
- LITSCHKE, DANIELA (2000): Die Nutzung des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Analyse anhand einer Datenerhebung in Schleswig-Holstein, Diplomarbeit, Christian-Albrechts-Universität Kiel, http://www.sfz-mainz.de/dateien/abhandlungen/diplom_litschke.pdf (besucht am 01.08.2005)
- MANTZKE, OLIVIA (2001): Die Entwicklung der Schuldner- und Insolvenzberatung im Land Berlin, in: BAG-SB Informationen, 2/2001, S. 59ff.
- MÄUSEZAHN, UWE (2003): DAV-Workshop zu Verfahrensvereinfachungen in den Insolvenzverfahren natürlicher Personen, in: ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht, 2/2003, S. 49-55
- MESCH, RAINER (2001): 181 abgeschlossene außergerichtliche Einigungsversuche im Rahmen der Verbraucherinsolvenz – ein erster Erfahrungsbericht, in: BAG-SB Informationen, 3/2001, S. 76ff.
- MESCH, RAINER (2003): Auswirkungen der InsO-Änderungen auf Verbraucherinsolvenzfälle im Jahre 2002 – ein Vergleich der statistischen Auswertung „alter“ und „neuer“ Verbraucherinsolvenzfälle der ISKA Schuldner- und Insolvenzberatung Nürnberg, in: ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht, 8/2003, S. 435-440
- PRÜTTING, HANNS; STICKELBROCK, BARBARA (2002): Ist die Restschuldbefreiung verfassungswidrig?, in: ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht, 9/2002, S. 305-308
- REIFNER, UDO (2003): Finanzielle Allgemeinbildung. Bildung als Mittel der Armutsprävention in der Kreditgesellschaft. Projektabschlussbericht zur ersten Phase des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützten Projektes, Baden-Baden
- REITER, GERHARD (1991): Kritische Lebensereignisse und Verschuldungskarrieren von Verbrauchern, Berlin
- SCHUFA HOLDING (Hg.) (2003): Schulden-Kompass 2003. Empirische Indikatoren der privaten Ver- und Überschuldung in Deutschland, Wiesbaden

- SCHUFA HOLDING (Hg.) (2004): Schulden-Kompass 2004. Empirische Indikatoren der privaten Ver- und Überschuldung in Deutschland, Wiesbaden
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2004a): Fachserie 2 (Unternehmen und Arbeitsstätten), Reihe 4.1 (Insolvenzverfahren), Dezember und Jahr 2003, Wiesbaden
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2004b): Datenreport 2004, im Internet: <http://www.destatis.de/download/d/datenreport/datrep04gesch.pdf> (besucht am 01.08.2005)
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2005a): Fachserie 2 (Unternehmen und Arbeitsstätten), Reihe 4.1 (Insolvenzverfahren), Dezember und Jahr 2004, Wiesbaden
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2005b): Insolvenzen in Deutschland, im Internet: <http://www.destatis.de/indicators/d/ins110ad.htm> (besucht am 08.09.2005)
- STEPHAN, GUIDO (2003): Die Umgestaltung des Einigungsversuchs und weitere Änderungen im Insolvenzverfahren natürlicher Personen durch den Diskussionsentwurf InsO-Änderung 2003, in: ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht, 4/2003, S. 145-152
- UHLENBRUCK, WILHELM (Hg.) (2003): Insolvenzordnung. Kommentar, 12. Aufl., München
- ZIMMERMANN, GUNTER ERNST (2000): Überschuldung privater Haushalte. Empirische Analysen und Ergebnisse für die alten Bundesländer, Dissertation, Universität Karlsruhe
- ZIPF, THOMAS (2004): Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze. Darstellung und Kurzbewertung relevanter Änderungen für die schuldnerberaterische Praxis, im Internet: <http://www.f-sb.de/insoreform2004/zipferlaueterungen.htm> (Schreibweise im Original, besucht am 01.08.2005)

Anhang: Statistische Kennzahlen zu den Gläubigertypen

| | Gläubigertyp | Häufigkeit | Gültige Prozen-te | Mittelwert (in Euro) | Standardfehler des Mittelwertes | Minimum (in Euro) | Maximum (in Euro) | Summe (in Euro) | 25. Quartil (in Euro) | Median (in Euro) | 75. Quartil (in Euro) | Anteil Gesamtsumme | Schuldneranteil |
|----|-----------------------|------------|-------------------|----------------------|---------------------------------|-------------------|-------------------|-----------------|-----------------------|------------------|-----------------------|--------------------|-----------------|
| 0 | Handel und Gewerbe | 1.578 | 11,8 | 2.134,37 | 168,82 | 4,21 | 136.245,94 | 3.368.041,37 | 227,02 | 528,03 | 1.459,65 | 6,2 | 57,2 |
| 1 | Kreditinstitut | 1.896 | 14,2 | 15.008,15 | 1.351,62 | 10,00 | 1.448.222,19 | 28.455.446,5 | 1.581,41 | 4.162,77 | 11.074,17 | 52,5 | 81,0 |
| 2 | Inkasso-Unternehmen | 1.024 | 7,7 | 2.326,51 | 182,57 | 18,27 | 76.212,04 | 2.382.341,78 | 347,33 | 800,71 | 1.915,36 | 4,4 | 53,2 |
| 3 | Versandhaus | 1.033 | 7,7 | 1.014,71 | 46,31 | 9,40 | 14.228,56 | 1.048.196,47 | 204,67 | 496,13 | 1.161,62 | 1,9 | 42,6 |
| 4 | Versicherung | 1.791 | 13,4 | 1.552,29 | 169,08 | 6,75 | 151.766,95 | 2.780.152,87 | 282,76 | 552,95 | 1.042,95 | 5,1 | 76,8 |
| 5 | Ämter und Behörden | 584 | 4,4 | 2.247,36 | 381,79 | 9,50 | 197.161,54 | 1.312.458,08 | 195,71 | 588,56 | 1.734,88 | 2,4 | 40,0 |
| 6 | Fernsehgebühren | 324 | 2,4 | 504,58 | 21,21 | 36,42 | 1.991,79 | 163.483,70 | 216,11 | 394,86 | 713,62 | 0,3 | 29,5 |
| 7 | Miete | 256 | 1,9 | 3.163,56 | 245,05 | 25,91 | 38.858,75 | 809.871,38 | 839,55 | 2.164,08 | 4.006,16 | 1,5 | 20,7 |
| 8 | Mietnebenkosten | 393 | 2,9 | 968,19 | 66,98 | 10,42 | 9.288,56 | 380.499,02 | 273,35 | 542,00 | 1.044,11 | 0,7 | 29,9 |
| 9 | Rechtsanwalt | 432 | 3,2 | 2.032,03 | 398,02 | 14,38 | 130.387,82 | 877.837,89 | 307,00 | 667,80 | 1.369,14 | 1,6 | 28,4 |
| 10 | Telefon/Internet | 996 | 7,5 | 920,08 | 56,34 | 6,78 | 39.545,31 | 916.398,15 | 257,74 | 512,66 | 1.002,62 | 1,7 | 58,4 |
| 11 | Med. Versorgung | 172 | 1,3 | 1.013,80 | 140,67 | 10,00 | 13.423,25 | 174.374,26 | 208,95 | 492,94 | 1.061,47 | 0,3 | 13,3 |
| 12 | ÖPNV und Bahn | 62 | 0,5 | 674,54 | 168,51 | 10,65 | 7.283,21 | 41.821,66 | 81,83 | 228,14 | 588,66 | 0,1 | 5,5 |
| 13 | Verlag | 261 | 2,0 | 661,51 | 219,09 | 7,20 | 44.680,38 | 172.653,35 | 96,70 | 184,70 | 419,37 | 0,3 | 16,2 |
| 14 | BG, Innung., IHK | 66 | 0,5 | 1.479,76 | 257,31 | 54,91 | 10.699,24 | 97.664,35 | 338,98 | 654,83 | 1.628,91 | 0,2 | 6,2 |
| 15 | BfA, LVA | 11 | 0,1 | 1.195,58 | 446,78 | 108,00 | 3.999,02 | 13.151,35 | 178,00 | 462,80 | 1.887,60 | 0,0 | 1,2 |
| 16 | Kirche | 12 | 0,1 | 1.484,07 | 399,42 | 152,03 | 4.483,90 | 17.808,89 | 389,68 | 1.116,48 | 2.022,42 | 0,0 | 1,1 |
| 17 | Privatname | 14 | 0,1 | 7.758,55 | 2.108,98 | 187,80 | 23.152,12 | 108.619,66 | 1.118,15 | 5.141,27 | 14.038,54 | 0,2 | 1,3 |
| 18 | Privatkredit | 35 | 0,3 | 15.009,86 | 5.213,47 | 200,50 | 165.356,21 | 525.345,00 | 966,08 | 3.442,04 | 10.000,00 | 1,0 | 2,7 |
| 19 | Weiterbildung | 8 | 0,1 | 2.876,44 | 2.105,15 | 58,00 | 17.536,78 | 23.011,53 | 170,91 | 1.005,29 | 1.527,30 | 0,0 | 0,8 |
| 20 | Tierarzt | 24 | 0,2 | 288,39 | 40,17 | 25,30 | 574,15 | 6.921,27 | 91,90 | 262,89 | 486,78 | 0,0 | 1,9 |
| 21 | Verein | 30 | 0,2 | 754,65 | 326,78 | 25,00 | 9.645,00 | 22.639,37 | 153,83 | 283,44 | 494,82 | 0,0 | 3,3 |
| 22 | Gewerkschaft | 7 | 0,1 | 350,14 | 25,68 | 269,01 | 422,52 | 2.451,00 | 269,28 | 384,87 | 407,59 | 0,0 | 0,6 |
| 23 | Gewinnspiel spielun- | 12 | 0,1 | 238,38 | 59,87 | 39,98 | 631,48 | 2.860,55 | 59,20 | 185,99 | 449,81 | 0,0 | 0,9 |
| 24 | Kindergarten | 6 | 0,0 | 839,17 | 295,58 | 274,00 | 1.994,75 | 5.035,04 | 316,99 | 472,55 | 1.616,10 | 0,0 | 0,6 |
| 30 | nicht zuzuordnen | 999 | 7,5 | 3.830,94 | 290,78 | 15,00 | 107.533,72 | 3.827.109,84 | 434,91 | 1.256,62 | 3.313,33 | 7,1 | 51,2 |
| 41 | gesetzl. Krankenvers. | 108 | 0,8 | 3.192,34 | 782,54 | 6,69 | 69.073,93 | 344.772,61 | 193,40 | 784,95 | 2.866,46 | 0,6 | 9,7 |
| 51 | Justiz | 145 | 1,1 | 1.052,95 | 284,53 | 12,50 | 39.275,70 | 152.677,58 | 104,28 | 368,13 | 1.008,89 | 0,3 | 12,6 |
| 52 | Finanzamt | 231 | 1,7 | 16.105,34 | 2.954,54 | 10,00 | 381.219,43 | 3.720.333,28 | 589,79 | 2.667,77 | 11.973,37 | 6,9 | 20,3 |
| 53 | Arbeitsamt | 193 | 1,4 | 1.950,75 | 208,50 | 51,77 | 23.449,04 | 376.494,72 | 465,21 | 1.201,79 | 2.296,98 | 0,7 | 19,0 |
| 54 | Sozialamt | 22 | 0,2 | 1.477,77 | 288,66 | 201,96 | 6.305,50 | 32.510,83 | 613,38 | 1.133,88 | 1.805,28 | 0,1 | 4,9 |
| 55 | Jugendamt | 50 | 0,4 | 6.390,93 | 1.100,11 | 15,60 | 39.359,44 | 319.546,40 | 980,08 | 3.487,15 | 8.530,16 | 0,6 | 2,0 |
| 56 | Landratsamt | 45 | 0,3 | 1.503,84 | 294,37 | 2,56 | 10.064,28 | 67.673,01 | 250,00 | 861,27 | 1.934,95 | 0,1 | 4,1 |
| 99 | keine Angabe | 544 | 4,1 | 3.005,56 | 331,57 | 12,47 | 70.010,01 | 1.635.024,96 | 280,30 | 725,12 | 2.231,81 | 3,0 | 5,2 |
| | | 13.364 | 100,0 | | | | | 54.185.227,7 | | | | 100% | |